

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	Nummer: Ha/350/2021 Datum: 16.04.2021 Aktenzeichen:
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

Ausscheiden von Herrn Simon Jäger aus dem Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 31.03.2021 teilte Herr Simon Jäger mit, dass er zum 30.04.2021 sein Stadtratsmandat niederlegen will.

Nach Art. 48 Abs 1 S. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann das Ehrenamt als Stadtratsmitglied jederzeit ohne detaillierte Begründung niedergelegt werden. Art. 19 der Bayer. Gemeindeordnung findet in diesem Fall keine Anwendung.

Nach der Bestimmung in Art. 48 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG rückt ein Listennachfolger nach.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederlegung des Stadtratsmandats durch Herrn Simon Jäger.

Anlagen:

Schreiben vom 31.03.2021

Simon Jäger
Holzheimerstrasse 44B
93133 Burglengenfeld

Eingegangen am
- 7. April 2021
Stadt Burglengenfeld

Stadt Burglengenfeld
z.H. Bürgermeister oder Vertretung im Amt
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Burglengenfeld, 31.03.2021

Sehr geehrter Bürgermeister oder Vertretung im Amt,

hiermit lege ich offiziell mein Mandat als ehrenamtliches Stadtratsmitglied bis zum 30.04.2021 nieder.

Ich gebe hiermit der Stadt Burglengenfeld die Möglichkeit, einen reibungslosen Übergang für meinen Nachfolger zu gewährleisten.

Dieses Schreiben wurde am 31.03.2021 verfasst und ist gültig.

Mit freundlichen Grüßen



Simon Jäger

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	Nummer: Ha/351/2021 Datum: 16.04.2021 Aktenzeichen:
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

Nachrücken von Herrn Christian Magerl als neues Stadtratsmitglied – Vereidigung

Sachdarstellung, Begründung:

Das Stadtratsmitglied Simon Jäger hat die Niederlegung seines Mandats erklärt. Der Stadtrat hat davon Kenntnis genommen und nach den Bestimmungen des Art. 48 GLKrWG rückt für den Fall einer Niederlegung des Mandats der sich aus dem Wahlergebnis der letzten Kommunalwahl ergebende Listennachfolger nach. Im Fall der Liste der Jungen Union ist dies Herr Christian Magerl, Katzenhüll1, 93133 Burglengenfeld.

Herr Magerl hat schriftlich erklärt, die Wahl annahmen zu wollen und seine Bereitschaft erklärt den Eid nach Art. 31 GO Abs. 4 GO zu leisten.

Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	Nummer: Ha/349/2021 Datum: 16.04.2021 Aktenzeichen:
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

**Breitbandausbau
hier: Beginn des Gigabitausbaus**

Sachdarstellung, Begründung:

In den letzten Jahren wurde das gesamte Gebiet der Stadt Burglengenfeld einschließlich des Umlands in mehreren Schritten bei den verschiedenen Förderprogrammen des Freistaats Bayern und des Bundes angemeldet. Einige Ausbauschritte sind abgeschlossen, ein Großteil der verschiedenen Bauabschnitte befindet sich in der Planung und Umsetzung. Die Mehrzahl der Ausbauvorhaben sieht einen Ausbau im Standard FTTC vor, d.h. die jeweiligen Verteilerpunkte werden an das Glasfasernetz angeschlossen. Damit kann eine Verbesserung der Breitbandverbindungen im Rahmen der Mindestanforderungen der Förderprogramme (30 mBit bzw. 50 mBit) erreicht werden.

Ein Förderprogramm wurde dabei mit der Firma Amplus AG aus Teisnach abgewickelt. Es handelt sich dabei um das Gebiet vom Gewerbegebiet Vorstadt West über Pottenstetten nach Pilsheim.

Die anderen Förderbereiche sowie der Ausbau im Bundesförderprogramm, der über das Landratsamt abgewickelt wird, wird über die Deutsche Telekom abgewickelt.

Neben diesen verschiedenen Förderprogrammen hat sich die Deutsche Telekom entschlossen, in mehreren Schritten im Wege des eigenwirtschaftlichen Ausbaus (also ohne staatliche Förderung) große Teile des Stadtgebiets in FTTC besser zu versorgen.

Somit wäre ist das ganze Stadtgebiet mit den nach den Förderprogrammen nötigen Mindestkapazitäten ausgestattet.

Im nächsten Schritt steht in den kommenden Jahren der weitere Ausbau der Breit-

bandinfrastruktur an, wobei als Endziel anzustreben ist, dass jedes Gebäude an das Glasfasernetz angeschlossen werden kann. Die Glasfasertechnik ist die modernste und leistungsfähigste Ausbauvariante. Für diesen Ausbaustandard muss jedes Haus angeschlossen werden und entsprechend der Straßenraum aufgedigrahen werden.

Mit der Stadtverwaltung haben in den letzten Monaten zwei Firmen Kontakt aufgenommen, die in eigenwirtschaftlichem Ausbau Glasfaseranschlüsse bis zu den Gebäuden verlegen wollen. Im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit der Stadt sollen die umfangreichen Fragen der Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung der Ausbauschnitte geregelt werden. Der konkrete Ausbau wird erst nach der genauen Prüfung der Rentabilität in den einzelnen Straßenzügen durchgeführt werden. Aufgrund der umfangreichen Investitionen wird unserer Einschätzung nach letztlich nur eine Firma den Ausbau stemmen können. Wenn mehrere Firmen diesen Ausbau angehen, entsteht ein erhöhter Aufwand, dem ein verringerter Umsatz gegenübersteht. Das wird sich aller Voraussicht nach betriebswirtschaftlich nicht rechnen.

Die Stadt muss sich genau überlegen, mit welcher Firma eine Kooperation eingegangen wird, da es sich um eine langfristige Bindung mit hohen Investitionskosten handelt, die zwar nicht die Stadt tragen muss, aber erheblichen Einfluss auf das städtische Straßensanierungsprogramm haben wird. Die Abstimmung der städtischen Planungen hinsichtlich Straßenbau und Straßen-sanierung mit den Ausbauschnitten im Bereich des Breitbandausbaus wird ein wesentlicher Erfolgsfaktor sein.

Derzeit liegen Interessenbekundungen von folgenden Firmen vor:

1. amplus AG, Technologiecampus 4, 942443 Teisnach
Die Firma amplus ist ein mittelständisches Unternehmen und hat in der Stadt Burglengenfeld das Ausbauvorhaben vom Gewerbegebiet Vorstadt West über Pottenstetten nach Pilsheim durchgeführt.
2. Deutsche GigaNetz GmbH, Schauenburgerstr. 27, 20095 Hamburg
Die Deutsche GigaNetz GmbH gehört zu einem globalen Investor der für die Sun Life, einer kanadischen Versicherungsgruppe, in Infrastrukturprojekte auf der ganzen Welt investiert.

Jede der beiden Firmen hat dabei folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

1. Vorstellung der Firma und des Ausbaukonzepts im Stadtrat. Danach ausverhandeln eines Kooperationsvertrages zwischen Firma und Stadt.
2. Beginn der Vorvermarktung. Das eigenwirtschaftliche Ausbauvorhaben wird der Bevölkerung bekanntgegeben und es erfolgt eine Bedarfsabfrage bei den Grundstückseigentümern, ob Anschlussbereitschaft besteht.
3. Wenn ein gewisser Prozentsatz an Anschlussnehmern sich meldet, zu dem der eigenwirtschaftliche Ausbau rentierlich ist, wird diese Ausbaustrecke in die nähere Planung aufgenommen.
4. Die Ausbaustrecken mit einem geringeren Anteil an anschlusswilligen Grundstückseigentümern werden dann nicht ausgebaut. Es besteht dann eventuell die Möglichkeit, diese Strecken mit staatlicher Förderung auszubauen.

Hier ist abzuklären, ob eine Kooperation mit einer Firma gegen das Vergaberecht verstößt, wenn über den eigenwirtschaftlichen Ausbau hinaus ein öffentlich geförderter Ausbau erfolgen soll. Es ist auch zu bedenken, dass eventuell der derzeit nicht wirtschaftliche Restausbau teurer wird, wenn die wirtschaftlich attraktiven Strecken schon vorab vergeben sind.

Wesentlich für die Stadt ist die Frage, wie eine gute Kooperation zwischen dem Stadtbauamt, der Breitbandfirma und dessen beauftragter Baufirma gestaltet werden kann. Wichtig ist, dass durch die Verlegung des Glasfaserkabels entlang den Straßen der Zugriff auf die sonstige Infrastruktur (Wasser, Gas, Telefon, Kanal) nicht erschwert oder verteuert wird, wenn diese bereits vorhandene Infrastruktur repariert oder erneuert werden muss.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen über einen Kooperationsvertrag zum eigenwirtschaftlichen Glasfasernetzausbau aufzunehmen.

Dabei ist eine rechtzeitige Information und eine enge Kooperation mit dem Stadtbauamt in der Planungsphase und während der Durchführung der Bauarbeiten sicherzustellen. In den Vertrag ist auch aufzunehmen, dass die Stadt die einzelnen Bauabschnitte erst freigeben muss, wenn die Sicherung der städtischen Infrastruktur gewährleistet ist.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	Nummer: StbAmt/389/2021 Datum: 22.02.2021 Aktenzeichen:
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

Neubau eines sechspruppigen Kindergartens an der J.-B.-Mayer-Str. in 93133 Burglengenfeld - Außenanlagen - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe

Kosten: 357.660,09 € brutto Haushaltsstelle: 1.4649.9400
Kosenschätzung Außenanlagen: 297.312,58 € brutto
incl. Spielgeräte:

Sachdarstellung, Begründung:

Die Größe der Außenanlagen an einer Kindertagesstätte richten sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder. In diesem Fall sind es im vollbesetzten Modus 150 Kinder zu je 10m². Dies ergibt eine Mindestaußenfläche von 1500 m². Diese Fläche steht auch zur Verfügung.

Zur Förderung der Grundmotorik, der Sensorik und der Möglichkeit, sich genügend austoben zu können, wurde eine vielseitige Spiellandschaft gestaltet, die zum einen vom Erhalt eines bestehenden, großen, Schatten spendenden Baumes im Baufeld des neuen Kindergartens lebt.

Ergänzt wird dieser Baum mit verschiedenen weiteren Einzelbäumen und Sträuchern sowie Sichtschutz- und zugleich Lärmschutzelementen im Wechsel mit Sträuchern zu den Nachbargrundstücken hin.

Dazu wurde auch die fachliche Meinung vom Jugendamt beim Landratsamt Schwandorf eingeholt.

Eine Balancier- und Kletteranlage, eine Sand- und Matchanlage, eine Anbaurutsche mit Hügelpodest sowie eine Schaukel und Nesthockerschaukel, ein Sandkasten und verschiedene Klettergeräte sowie Kinderliegebänke und Sitzbänke runden das Ausstattungsensemble ab.

In einer allerersten groben Kostenberechnung ohne detaillierte Planungen wurden diese Anlagen mit rund 264.000 € brutto in der Gesamtkostenschätzung erfasst.

Mit allen bisherigen ausgeschriebenen Hauptgewerken liegt die Kostenberechnung, bzw. die

bereits berücksichtigten Auftragssummen bei einer Gesamtsumme derzeit von rund 4.522.000 €.

Mit den vorbeschriebenen Ausstattungen werden die Außenanlagen auf rund 297.000 € brutto geschätzt.

Für die einzelnen Gewerkeausschreibungen ist es zwingend erforderlich, ein bepreistes Leistungsverzeichnis als aktuellen Kostenvergleich vor der Ausschreibung heranzuziehen.

Die Mehrkosten von rund 33.000 € gegenüber der Erstschätzung begründen sich in erster Linie durch die Anzahl der verschiedenen Gerätschaften und Außenanlagenmöblierungen sowie der Überholung des vorgelagerten Gehweges entlang der Johann-Baptist-Mayer-Straße.

Nach den Vergaberichtlinien wurde das Gewerk Außenanlagen auch beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb ausgelobt.

Zum Wettbewerb wurde ein beschränkter Bieterkreis von 12 Fachfirmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zwei weitere Fachfirmen wurden nach Anfrage über die Ausschreibungsplattform zum Bieterkreis nach einer Eignungsprüfung hinzugenommen.

Die Submission für das Gewerk Außenanlagen fand am 25.03.2021 im Rathaus Burglengelfeld statt. Hierzu wurden zwei wertbare Angebote unterbreitet, deren fachliche, sachliche und rechnerische Prüfung und Wertung nachfolgende Reihung ergibt:

1. Dobsch Bau GmbH, 93197 Zeitlarn-Regendorf	357.660,09 €
2. Kahl Gala Bau, 92546 Schmidgaden	504.836,68 €

Drei eingeladene Bieter haben schriftlich abgesagt.

Die Firma Dobsch Bau GmbH aus 93197 Zeitlarn-Regendorf hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit 357.660,09 € brutto unterbreitet und soll der Zuschlag erteilt werden.

Im Rahmen der fachlichen Prüfung werden die angebotenen Einheitspreise einem Vergleich unterzogen. Es ist festzustellen, dass viele der angebotenen Einheitspreise im normalen und teilweise im erhöhten Preissegment zu finden, aber durchaus noch vertretbar sind. Die Kostenüberschreitung von rund 20% rechtfertigt nach aktueller Vergaberechtsprüfung keine Aufhebung der Ausschreibung und Neuausschreibung. Abzuwägen ist im Auftragsfindungsprozess die Prüfung, ob sich durch eine erneute Ausschreibung aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit noch Bieter finden lassen und ob günstigere Angebote zu erzielen sind.

Die Verwaltung und das beauftragte Planungsbüro Haneder & Kraus empfehlen die Vergabe an die Firma Dobsch Bau GmbH aus. 93197 Zeitlarn-Regendorf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die Firma Dobsch Bau GmbH aus 93197 Zeitlarn-Regendorf mit dem Gewerk Außenanlagen zum Neubau eines sechsgruppigen Kindergartens an der J.-B.-Mayer-Straße in 93133 Burglengelfeld mit einem geprüften Angebot in Höhe von 357.660,09 € brutto zu beauftragen.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	Nummer: StbAmt/394/2021 Datum: 03.05.2021 Aktenzeichen:
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

Erweiterung der Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark, 93133 Burglengenfeld - Kostenfortschreibung

Sachdarstellung, Begründung:

Erste Entscheidungen für grundsätzliche Wirtschaftlichkeits- und Finanzierungsüberlegungen werden auf Basis eines Kostenrahmens für ein Vorhaben weit vor ersten detaillierten Planungen, getroffen. Im Planungsprozess und auch Planungsfortschritt wird der Detaillierungsgrad von Leistungsphase zu Leistungsphase mehr und mehr aufgesplittet. Damit geht natürlich auch eine detaillierte Erfassung von Kosten einher, die im Rahmen einer groben Kostenschätzung in der Leistungsphase 2 dann soweit erfasst werden.

Dieser Planungsstand der Kostenschätzung wurde Mitte November 2020 erreicht und dann in der Stadtratssitzung am 10.12.2020 mit einem Gesamtumfang von rund 11 Mio. € bekannt gegeben.

Nach Zusammenführung aller Fachplanungen summierte sich dieser Betrag noch im Dezember 2020 bereits auf rund 11.5 Mio. €. Zwischenzeitlich sind die Planungsdetails soweit festgelegt, dass sie in einer Kostenberechnung nun wiederholt fortgeschrieben wurden. Eingeflossen ist dabei auch die aktuelle Preissteigerung im Baubereich, die sich im hohen Auslastungsbereich der Baubranche begründet.

Nicht abgesehen werden kann dabei der aktuelle Holzbaupreis, der momentan stark nach oben zeigt und derzeit, wie gesagt, nicht endgültig abgeschätzt werden kann. Der Holzpreis begründet sich wiederum durch die gestiegene Nachfrage sowohl im In- als auch im Ausland sowie durch Schäden im Forst. Holzbau wird absehbar deutlich teurer werden.

Damit einher gehen werden auch die längeren Lieferzeiten. Diese Aussage stützt sich auf den Gesamtverband des Deutschen Holzhandels, der mit Sorge die schwierige Situation auf den Beschaffungsmärkten beobachtet. Hier wird sogar von einem Baustopp auf Baustellen, der nicht mehr auszuschließen sei, gesprochen.

Derzeit beläuft sich die aktuelle Kostenberechnung mit Stand Anfang Mai 2021 auf rund 12,8 Mio. €. Die Mehrkosten werden nach intensiver Erörterung mit dem Architekturbüro Dömges wie folgt angegeben:

KG	Gewerk	Begründung	ca. Kosten brutto
300	Malerarbeiten	Preisanpassung wg. Planungsfortschritt, Farb- und Materialkonzept	62.000 €
	Fliesenarbeiten	Preisanpassung wg. Planungsfortschritt	46.200 €
	Gerüstarbeiten	Aufnahme eines Treppenturmes als Auflage Brandschutz	5.000 €
	Zimmererarbeiten	Preisanpassung wg. Planungsfortschritt, Entwicklung des Marktes im Bauholzsektor	54.000 €
	Baumeister	Preisanpassung wg. Planungsfortschritt, u.a. Zuarbeiten Statik „Weiße Wanne“	45.700 €
	Klempnerarbeiten	Preisanpassung wg. Planungsfortschritt	81.900 €
400	durch Vorsehen dezentraler Lüftungsgeräte, Lüftung, Trockenbau, Gebäudeautomation, MSR Elektro	Integrieren von dezentralen Lüftungsgeräten in den Klassenräumen	314.000 €
	Küchentechnik	Preisanpassung elektro-technischer Standard	53.000 €
		Preisanpassung im Zuge des Planungsfortschritts	221.700 €
500	Außenanlagen	Preisanpassung im Zuge des Planungsfortschritts	91.000 €
600	Ausstattung	Anpassung des pauschalen Ansatzes	42.700 €
700	Nebenkosten	Anstieg der Nebenkostenpauschale aufgrund Anstieg der Baukosten	203.000 €
			48.000 €
Gesamt:			1.268.200 €

Vorgenannte Mehrkosten gegenüber der Schätzung vom Dezember 2020 ergeben in der Aufsummierung einen derzeitigen Kostenausblick von rund 12.8 Mio. €. In Bezug auf die aktuelle Kostenberechnung ist der Investitionsplan entsprechend im Haushaltsplan fortzuschreiben.

Die Verwaltung versucht gemeinsam mit allen Planungsbeteiligten durch Synergieeffekte den Bauzeitenplan einzuhalten. Es wird die Nutzungsaufnahme zum Schuljahresbeginn im September 2022 zwischenzeitlich allerdings aufgrund des Marktgeschehens als gefährdet gesehen.

Die Verwaltung wird, sobald sich größere Verschiebungen ergeben, wiederholt dem Stadtrat berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt von der aktuellen Kostenentwicklung zur Erweiterung des Hans-Scholl-Grundschule im Naabtalpark in 93133 Burglengenfeld zum Stand Anfang Mai 2021 in Höhe von 12,8 Mio. € brutto sowie vom Bauzeitenplan Kenntnis. Der Investitionsplan ist entsprechend fortzuschreiben.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	Nummer: Ha/354/2021 Datum: 03.05.2021 Aktenzeichen:
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

**Stadtwerke Burglengenfeld;
hier: Neufassung der Wasserabgabensatzung**

Sachdarstellung, Begründung:

Im Verwaltungsrat der Stadtwerke wurde beschlossen, dass die mechanischen Wasserzähler bei Ablauf der Eichzeiten durch digitale Funkwasserzähler ersetzt werden sollen. Um dafür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Wasserabgabensatzung um folgenden Paragraphen zu ergänzen:

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadtwerke Burglengenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke Burglengenfeld vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Ergänzung nicht über eine Änderungssatzung der aus dem Jahre 1997 stammenden, aktuell gültigen Wasserabgabesatzung umzusetzen, sondern, die Wasserabgabesatzung neu zu erlassen.

Die als Anlage beigefügte Wasserabgabesatzung, die neben der Neuregelung bezüglich des Einsatzes von Funkwasserzählern einige Konkretisierungen enthält (alle Änderungen wurden mit gelber Farbe kenntlich gemacht), orientiert sich an der vom Bayerischen Gemeindetag empfohlenen Fassung einer Wasserabgabesatzung. Eine Abweichung davon würde laut Auskunft des Landratsamtes Schwandorf bei Rechtsstreitigkeiten evtl. nachteilige Auswirkungen für die Stadtwerke haben.

Im Hinblick auf den Neuerlass der Wasserabgabesatzung unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder der Stadtwerke gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Burglengenfeld dem Weisungsrecht des Stadtrats. Der Stadtrat hat daher zu entscheiden, ob und wie er sein Weisungsrecht ausüben will bzw. ob er dem Neuerlass der Wasserabgabesatzung zustimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von dem durch die Stadtwerke Burglengenfeld geplanten Neuerlass der Wasserabgabesatzung. Er stimmt der Neufassung zu und erteilt den Verwaltungsratsmitgliedern keine Weisung.

Anlagen:

WAS_neu_ab_2021_-_Kennzeichnung_der_Abweichungen_zur_aktuellen_Satzung



ANSTALT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung
der Stadtwerke Burglengenfeld
(Wasserabgabebesatzung – WAS –)**

vom

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlassen die Stadtwerke Burglengenfeld folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld betreiben eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Stadt Burglengenfeld, ausschließlich der vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Vils-Naab-Gruppe mit Wasser versorgten Ortsteile.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die Stadtwerke Burglengenfeld.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

(2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglichen Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil .
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Ausgangsventil	ist die erste Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler.

Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Ausgangsventil im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchslösungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein **bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares** Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmen die Stadtwerke Burglengenfeld. **Rohwasser und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.**

(3) Die Stadtwerke Burglengenfeld können den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadtwerke Burglengenfeld erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadtwerke Burglengenfeld können ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadtwerke Burglengenfeld die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Burglengenfeld einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer den Stadtwerken Burglengenfeld Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so können die Stadtwerke Burglengenfeld durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss **ehemaliger Abs. 1 entfällt**

(1) Der Grundstücksanschluss wird von den Stadtwerken Burglengenfeld hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

~~(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Stadt.~~

(2) Die Stadtwerke Burglengenfeld bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so können die Stadtwerke Burglengenfeld verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadtwerke Burglengenfeld können hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich den Stadtwerken Burglengenfeld mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

ehemaliger Abs. 3 entfällt

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke Burglengenfeld zu veranlassen.

~~(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die~~

~~1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder~~

~~2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind~~

~~und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.~~

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadtwerke Burglengenfeld folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei den Stadtwerken Burglengenfeld aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadtwerke Burglengenfeld prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilen die Stadtwerke Burglengenfeld schriftlich ihre Zustimmung und geben eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmen die Stadtwerke Burglengenfeld nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke Burglengenfeld begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke Burglengenfeld oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Stadtwerke Burglengenfeld oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadtwerke Burglengenfeld sind

berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigen-
gewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der
Stadtwerke Burglengenfeld verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der
Stadtwerke Burglengenfeld freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei den Stadtwerken
Burglengenfeld über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage
an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadtwerke
Burglengenfeld oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 können die Stadtwerke Burglengenfeld
Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers
vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel
aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen
erwarten lassen, so ist die Stadtwerke Burglengenfeld berechtigt, den Anschluss oder die
Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren An-
schluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadtwerke Burglengenfeld keine Haftung für
die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel
festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadtwerke
Burglengenfeld, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, **zu angemessener Tageszeit** den
Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur
Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die

Vorschriften dieser Satzung und die von den Stadtwerken Burglengenfeld auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadtwerke Burglengenfeld berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme den Stadtwerken Burglengenfeld mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften den Stadtwerken Burglengenfeld für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke Burglengenfeld zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadtwerke Burglengenfeld die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadtwerke Burglengenfeld ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadtwerke Burglengenfeld wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadtwerke Burglengenfeld stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadtwerke Burglengenfeld durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadtwerke Burglengenfeld kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadtwerke Burglengenfeld darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadtwerke Burglengenfeld Absperrungen der Wasserleitung vorher

öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke Burglengenfeld; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadtwerke Burglengenfeld nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und den Stadtwerken Burglengenfeld zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadtwerke Burglengenfeld, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadtwerke Burglengenfeld das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei den Stadtwerken Burglengenfeld zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadtwerke Burglengenfeld; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadtwerke Burglengenfeld auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadtwerke Burglengenfeld aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken Burglengenfeld oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke Burglengenfeld oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadtwerke Burglengenfeld verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadtwerke Burglengenfeld für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadtwerke Burglengenfeld ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind den Stadtwerken Burglengenfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadtwerke Burglengenfeld. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadtwerke Burglengenfeld; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadtwerke Burglengenfeld so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung Gewähr leistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadtwerke Burglengenfeld ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadtwerke Burglengenfeld kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken Burglengenfeld unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadtwerke Burglengenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke Burglengenfeld vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadtwerke Burglengenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadtwerke Burglengenfeld vom Grundstückseigentümer oder Gebäuhenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken Burglengenfeld, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadtwerke Burglengenfeld braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist den Stadtwerken Burglengenfeld unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich den Stadtwerken Burglengenfeld zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei den Stadtwerken Burglengenfeld Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadtwerke Burglengenfeld ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke Burglengenfeld oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Burglengenfeld berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Burglengenfeld kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadtwerke Burglengenfeld hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße **bis zu 2500 Euro** belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadtwerke Burglengenfeld mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von den Stadtwerken Burglengenfeld nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadtwerke Burglengenfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.1997, zuletzt geändert mit Satzung vom 29.10.2010 außer Kraft.

Burglengenfeld, den

Johannes Ortner
Vorstand

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	Nummer: Ha/353/2021 Datum: 23.04.2021 Aktenzeichen:
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck

Sachdarstellung, Begründung:

Die Zusammenarbeit der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz ist in den letzten Jahren weiter ausgebaut worden. Teilweise werden Einrichtungen gemeinsam betrieben (Kleiderkammer, geplant Recyclinghof), Planungen gemeinsam durchgeführt (Umgehungsstraße) sowie Personal beschäftigt (Archivar). Weitere Aufgabenfelder, welche in der Zukunft zusammen bearbeitet werden können, sind angedacht z.B. Feuerwehr, Klimaschutz, Tourismus.

Im Arbeitskreis Städtedreieck wurde die Gründung eines Zweckverbandes für die interkommunale Zusammenarbeit angeregt. Verbandsmitglieder sind die drei Städte.

Die bisherigen Formen sind im Hinblick auf Arbeitnehmerüberlassungen, Arbeits- und Dienstrecht, Umsatzsteuerrecht und Vergaberecht vielfach problematisch. Es wird deshalb angestrebt, die Zusammenarbeit unter dem Dach eines Zweckverbandes als öffentlich-rechtliche Körperschaft fortzusetzen und auszubauen.

Folgende Aufgaben sollen dem Zweckverband übertragen werden:

1. Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Geschäftsstelle des Städtedreiecks.
2. Betreuung der Stadtarchive der Verbandsmitglieder.
3. Betrieb und Unterhalt der Kleiderkammer des Städtedreiecks.
4. Wirtschaftsförderung einschließlich Fremdenverkehrsförderung für die Verbandsmitglieder.

5. Errichtung und Betrieb des Interkommunalen Recyclinghofs im Gewerbegebiet Teublitz-Südost.
6. Wahrnehmung des den Verbandsmitgliedern obliegenden Feuerbeschauwesens.
7. Förderung des Klimaschutzes

Mit Unterstützung der Kanzlei Rödl + Partner, Nürnberg, hat die Geschäftsstelle Städtedreieck einen Satzungsentwurf erarbeitet. Am 10.12.2020 wurde die Entwurfsfassung gleichzeitig allen Stadtratsmitgliedern der drei Städte im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Am 16.02.2021 fand in der Stadthalle Maxhütte-Haidhof ein Treffen aller Fraktionssprecher der jeweiligen Stadtratsfraktionen im Städtedreieck statt. Anschließend wurden weitere Gespräche zwischen den einzelnen Fraktionen untereinander geführt.

In der Bürgermeisterrunde am 11.03.2021 wurden alle bekannten Änderungswünsche der Fraktionsvertreter zusammengefasst und der Satzungsentwurf vom 10.12.2021 entsprechend fortgeschrieben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Gründung eines Zweckverbands zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz zu. Der Stadtrat beschließt die Verbandssatzung gemäß dem in der Anlage vorliegenden Satzungsentwurf:

Anlagen:

Verbandssatzung d. Zweckverbands zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben_im_Städtedreieck_Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz

**Verbandssatzung
des Zweckverbands zur gemeinsamen Erledigung
von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck
Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz**

Aufgrund Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) beschließt die Stadt Teublitz folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom TT.MM.2021 genehmigte

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Aufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Teublitz.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Schwandorf.

§ 2

Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 erforderlich ist.
- (3) Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands (Verbandsgebiet) umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist die Erledigung der nachfolgend bezeichneten Verwaltungsaufgaben seiner Verbandsmitglieder einschließlich Errichtung, Unterhalt und Betrieb der dazu erforderlichen Einrichtungen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt folgende Aufgaben:

1. ¹Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Geschäftsstelle des Städtedreiecks. ²Dies umfasst:
 - a) Koordination der Aktivitäten der interkommunalen Kooperation,
 - b) Entwicklung, Beratung und Betreuung von innovativen gemeinschaftlichen Projekten,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Organisation von Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und Festen,
 - e) Vorbereitung von gemeinsamen Beschaffungen der Verbandsmitglieder
 - f) Einrichtung einer Koordinierungsstelle Landesplanung und Regionalplanung.

2. ¹Betreuung der Stadtarchive der Verbandsmitglieder. ²Dies umfasst:
 - a) Betrieb und Betreuung der Stadtarchive an ihren Standorten bei den Verbandsmitgliedern,
 - b) Beratung von Archivnutzern,
 - c) Verzeichnung der Bestände,
 - d) Bewertung von Archivgut,
 - e) Erschließung der Archivbestände,
 - f) wissenschaftliche Dokumentation einschließlich Erstellung von Beiträgen, etwa für Festschriften.

3. ¹Betrieb und Unterhalt der Kleiderkammer des Städtedreiecks. ²Dies umfasst:
 - a) Betrieb und Unterhalt der Kleiderkammer im Städtedreieck,
 - b) Entgegennahme von Sachspenden (Kleidung, Schuhe, Spielzeug, jedoch keine Haushaltswaren und sperrigen Gegenstände),
 - c) Ausgabe von als Sachspende erhaltener Kleidung, Schuhen und Spielzeug an Bedürftige,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit der / für die Kleiderkammer.

4. ¹Wirtschaftsförderung für die Verbandsmitglieder einschließlich Fremdenverkehrsförderung und Förderung der Naherholungs- und Freizeitgestaltungsmöglichkeiten. ²Dies umfasst:
 - a) aufgabenbezogene Kommunikation mit den Verbandsmitgliedern und Koordination der aufgabenbezogenen Kommunikation zwischen den Verbandsmitgliedern und aufgabenbezogene Kommunikation mit den vor Ort tätigen Gewerbe-, Einzelhandels-, und ähnlichen Interessenverbänden der Verbandsmitglieder,

 - b) Sammlung und Aufbereitung von Informationen zu Gewerbeflächen und Gewerbepotentialflächen für Gewerbeneuansiedelungen- und Umsiedelungen zur Erstellung eines gemeinsamen Flächenprogramms unter Priorisierung der Bestandsflächen der Verbandsmitglieder.

- c) Entwicklung und Durchführung von Marketingmaßnahmen für das gemeinsame Flächenprogramm der Verbandsmitglieder in Internet, Rundfunk und Printmedien,
 - d) Ansprache und Beratung potentieller Investoren und potentiell ansiedlungsinteressierter Unternehmen und Existenzgründer,
 - e) Betreuung von Ansiedlungsvorhaben und Existenzgründungen,
 - f) Vorbereitung und Durchführung von Investorengesprächen in Abstimmung mit den Verbandsmitgliedern,
 - g) Marketing und Öffentlichkeitsarbeit für die Ferien- / Urlaubsregion Südliche Naab-Vils in Internet, Rundfunk und Printmedien,
 - h) Erstellung, Pflege und Veröffentlichung von Tourismusbroschüren und Gastgeberverzeichnissen,
 - i) Beschilderung von Wanderwegen und Radwegen.
5. ¹Errichtung und Betrieb des Interkommunalen Recyclinghofs im Gewerbegebiet Teublitz-Südost. ²Dies umfasst:
- a) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Schwandorf als entsorgungspflichtiger Körperschaft (Art. 3 Abs. 1 BayAbfG) für Errichtung und Betrieb des Interkommunalen Recyclinghofs im Gewerbegebiet Teublitz-Südost,
 - b) Errichtung des Interkommunalen Recyclinghofs auf dem dazu vom Zweckverband bei der Stadt Teublitz gemieteten bzw. gepachteten Grundstück,
 - c) Betrieb und Unterhalt des errichteten Interkommunalen Recyclinghofs,
 - d) unentgeltliche Entgegennahme der Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nach der gemäß Buchstabe a) zwischen dem Zweckverband und dem Landkreis Schwandorf geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als zur Entgegennahme auf dem Interkommunalen Recyclinghof bestimmt sind, für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung im Sinne der Nrn. 2 - 5 des § 6 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG),
 - e) Einrichtung einer Wildentsorgungsstelle (Konfiskatbehälter).
6. ¹Wahrnehmung des den Verbandsmitgliedern obliegenden Feuerbeschauwesens nach der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV).
7. ¹Förderung des Klimaschutzes im Städtedreieck einschließlich der Befassung mit allen Fragen und Aufgaben zum ökologischen und energiebewussten Handeln zur Verbesserung der Umweltbilanz im Städtedreieck. ²Dies umfasst die Koordination der für den Klimaschutz bei den Verbandsmitgliedern zuständigen Stellen und Abstimmung der Klimaschutzkonzepte der Verbandsmitglieder.
- (3) ¹Die Verbandsmitglieder können dem Zweckverband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weitere Aufgaben übertragen. ²Die Übertragung weiterer Aufgaben bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (4) ¹Der Zweckverband erlässt für die ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsräte eine Entschädigungssatzung. ²Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die für

die Wahrnehmung des Feuerbeschauwesens (Abs. 2 Nr. 6) erforderlichen Befugnisse.
³Weitere Befugnisse werden dem Zweckverband nicht übertragen.

- (5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4 Nutzung Flächen

- (1) Der Zweckverband schließt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied die Miet- bzw. Pachtverträge zum Erwerb des Nutzungsrechts an den Flächen, die zur Erfüllung seiner in § 3 Abs. 2 bestimmten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) ¹Der Zweckverband mietet bzw. pachtet das für Errichtung und Betrieb des Interkommunalen Recyclinghofs erforderliche Grundstück (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) sowie die Kleiderkammer (§ 3 Abs. 2 Nr. 3). ²Die Archivflächen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) verbleiben mit der jeweils darauf ruhenden Unterhaltslast einschließlich Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung bei ihren bisherigen Inhabern.
- (3) ¹Der Zweckverband wird die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Büroflächen aus dem bisherigen gemeindlichen Bestand der Verbandsmitglieder anmieten. ²Der Zweckverband schließt mit den Verbandsmitgliedern die hierzu erforderlichen Mietverträge. ³Die Miethöhe ist nach der ortsüblichen Miete für vergleichbare Gewerbeimmobilien zu bemessen.

§ 5 Übernahmeberechtigung und -verpflichtung des Zweckverbands

- (1) ¹Der Zweckverband ist berechtigt, bei den Verbandsmitgliedern für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 vorhandene bewegliche Vermögensgegenstände, insbesondere Mobiliar und IT-Ausstattung, zu übernehmen. ²Eine finanzielle Ablöse zum Zeitwert erfolgt dabei nur für die beweglichen Vermögensgegenstände, deren Zeitwert jeweils mindestens 100 € (in Worten: einhundert Euro) beträgt. ³Zur entgeltlichen Übernahme beweglicher Vermögensgegenstände schließt der Zweckverband mit dem jeweiligen Verbandsmitglied gesonderte Vereinbarungen.
- (2) ¹Der Zweckverband ist verpflichtet, die bei den Verbandsmitgliedern für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 beschäftigten Arbeitnehmer zu übernehmen. ²Für die Überleitung der Arbeitnehmer werden zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Zweckverband und den überzuleitenden Arbeitnehmern gesonderte Vereinbarungen geschlossen. ³Der Zweckverband wird Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbands Bayern (KAV) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden sowie seinen beiden Stellvertretern (§ 15) und 15 weiteren Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet aus seinem jeweiligen Stadtrat jeweils fünf der weiteren Verbandsräte.
- (2) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG) werden im Fall ihrer Verhinderung in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter im Amt gemäß Art. 39 Abs. 1 GO vertreten. ²Ist bei einem oder mehreren der Verbandsmitglieder der jeweilige 2. Bürgermeister als weiterer Verbandsrat entsandt, so wird der erste Bürgermeister in der Verbandsversammlung im Fall der Verhinderung durch den nach Reihenfolge weiteren Vertreter im Amt (3. Bürgermeister, weitere Stellvertreter) vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte haben für den Fall der Verhinderung namentlich benannte Stellvertreter, die von den Verbandsmitgliedern aus dem jeweiligen Stadtrat bestellt werden. ⁴Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (3) ¹Die Amtszeit der Verbandsräte kraft Amtes endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. ²Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des jeweiligen Stadtrats bestellt.
- (4) ¹Mit dem Ausscheiden eines weiteren Verbandsrats aus dem jeweiligen Stadtrat endet die Amtszeit als weiterer Verbandsrat. ²Endet die Amtszeit eines weiteren Verbandsrats vorzeitig, entsendet das jeweilige Verbandsmitglied aus seinem Stadtrat unverzüglich eine andere Person als weiteren Verbandsrat. ³Gleiches gilt für die namentlich benannten Stellvertreter.

§ 8

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindeglieder. ²Verbandsräte kraft Amtes haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ³Das Nähere hierzu legt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) ¹Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend mit Rede-, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen. ²Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist vor jeder Sitzung zu unterrichten. ²§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann nicht auf den Verbandsvorsitzenden, den Verbandsausschuss oder den Geschäftsleiter übertragen werden (Art. 34 Abs. 2 KommZG):
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 3. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 4. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 5. die Festsetzung von Entschädigungen (§§ 3 Abs. 4, 8),
 6. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 7. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung des Zweckverbands an einem Unternehmen in Privatrechtsform,
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt weiter über:
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert je Haushaltsjahr Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 EUR mit sich bringen,
 2. die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben ab einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO),

3. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsleiters.

§ 12

Stimmverteilung und Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ²Die Verbandsversammlung umfasst damit 18 Stimmen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmtoder
 2. sämtliche Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Verbandsrat bzw. Stellvertreter der Behandlung widerspricht.
- (3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Beratungsgegenstands einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Es wird offen abgestimmt. ⁴Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ⁵Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 13

Zusammensetzung und Sitzungen des Verbandsausschusses, Stellvertretung und Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten kraft Amtes.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt für die Mitglieder des Verbandsausschusses Stellvertreter aus den weiteren Verbandsräten, wobei jedes Verbandsmitglied zu berücksichtigen ist. ²Die Bestellung zum Stellvertreter gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ³Die für die Mitglieder des Verbandsausschusses bestellten Stellvertreter können von der Verbandsversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) ¹Der jeweilige Verbandsvorsitzende (§ 15) ist zugleich Vorsitzender des Verbandsausschusses. ²Der Vorsitzende des Verbandsausschusses wird im Falle seiner Verhinderung für die Funktion des Ausschussvorsitzenden durch den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und für das Stimmrecht durch seinen nach Abs. 2 bestellten Stellvertreter vertreten.

- (4) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung (§§ 9, 10 Abs. 1 und 12) entsprechend.
- (5) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses gilt § 8 entsprechend.

§ 14 **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss berät in nicht öffentlicher Sitzung die Angelegenheiten vor, über die die Verbandsversammlung beschließt.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz oder dieser Verbandssatzung in den Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung fallen oder nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderem Beschluss der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden oder dem Geschäftsleiter zur selbständigen Entscheidung übertragen sind (Auffangzuständigkeit des Verbandsausschusses).
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt insbesondere über:
 - 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert je Haushaltsjahr Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 EUR mit sich bringen,
 - 2. die Aufnahme von Darlehen,
 - 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt,
 - 4. die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10.000 EUR bis zu einem Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO),
 - 5. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt.
- (4) Der Verbandsausschuss beschließt des Weiteren über die Angelegenheiten, die ihm die Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss unbeschadet des Art. 37 Abs. 2 KommZG bzw. § 11 Abs. 2 dieser Verbandssatzung aus ihren gesetzlichen Zuständigkeiten übertragen hat.
- (5) ¹Der Verbandsausschuss kann Angelegenheiten, über die er zu beschließen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen. ²Er kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 15

Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter.
- (2) Verbandsvorsitzender, erster stellvertretender Verbandsvorsitzender und weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.
- (3) ¹Am Tag des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung wird der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof Verbandsvorsitzender, der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz erster stellvertretender Verbandsvorsitzender und der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender. ²Nach zwei Jahren übernimmt der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz den Verbandsvorsitz, der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitz und der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitz. ³Nach weiteren zwei Jahren übernimmt der erste Bürgermeister der Stadt Burglengenfeld den Verbandsvorsitz, der erste Bürgermeister der Stadt Maxhütte-Haidhof den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitz und der erste Bürgermeister der Stadt Teublitz den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitz. ⁵Der zweijährige Wechselturnus und die Reihenfolge im Verbandsvorsitz gelten auch in der Folgezeit.
- (4) ¹Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, wird er für die Funktion des Verbandsvorsitzenden durch den ersten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. ²Ist auch der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, wird der Verbandsvorsitzende für die Funktion des Verbandsvorsitzenden durch den weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. ³Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung wird der Verbandsvorsitzende durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.²Er erfüllt die ihm im KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Aufgaben nach Abs. 2 insbesondere über:
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften einschließlich des Erwerbes, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, die für den Zweckverband einmalig oder kumuliert je Haushaltsjahr Verpflichtungen in Höhe von bis zu 25.000 EUR mit sich bringen,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt,
 3. überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO),

4. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung oder Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern des Zweckverbands bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (4) Durch besonderen Beschluss des Verbandsausschusses können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet § 11 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaft- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Fördermittel, Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbands wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage).
- (2) ¹Die Stadt Burglengenfeld, die Stadt Maxhütte-Haidhof und die Stadt Teublitz tragen die Umlage nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen zueinander. ²Es gilt die letzte jeweils zum 1. Januar durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik amtlich festgestellte Einwohnerzahl.
- (3) ¹Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. ²Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

- (5) ¹Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Werden diese Teilzahlungen nicht rechtzeitig entrichtet, werden vom säumigen Verbandsmitglied Verzugszinsen erhoben. ³Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (6) ¹Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahrs noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter und Kassenverwaltung

- (1) ¹Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle mit Sitz in Teublitz. ²Die Geschäftsstelle führt die laufenden Verwaltungsarbeiten des Zweckverbands einschließlich der Aufstellung des Haushaltsplans durch. ³Die Führung der Kassengeschäfte wird gegen angemessene Kostenerstattung auf die Stadtkasse Teublitz übertragen. ⁴Der Zweckverband und die Stadt Teublitz schließen hierzu eine Zweckvereinbarung.
- (2) ¹Der Zweckverband stattet die Geschäftsstelle mit dem erforderlichen Personal aus. ²Er soll sich dabei des nach § 5 Abs. 2 übernommenen Personals bedienen.
- (3) ¹Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsleiter. ²Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsleiters bestimmen sich nach Art. 39 Abs. 2 KommZG.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt der Verbandsversammlung die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) ¹Die Jahresrechnung wird binnen drei Monaten nach Vorlage durch den Verbandsvorsitzenden durch einen aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bildendem Prüfungsausschuss örtlich geprüft. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Verbandsräten. ³Der Verbandsvorsitzende ist nicht Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Änderung der Verbandssatzung, Austritt, Auflösung und Abwicklung des Zweckverbands

§ 22

Änderung der Verbandssatzung, Beitritt weiterer Mitglieder

- (1) Änderungen der in § 3 Abs. 2 bestimmten Verbandsaufgaben und der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder bedürfen eines einstimmigen Beschlusses mit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung sowie der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.
- (3) ¹Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde amtlich bekannt zu machen. ²Änderungen der Verbandssatzung werden am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

§ 23

Austritt, außerordentliche Kündigung

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung der anderen Verbandsmitglieder möglich.
- (2) ¹Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist nur zum Schluss eines Haushaltsjahres zulässig, frühestens jedoch fünf Jahre nach Gründung des Zweckverbands. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft auch unter Würdigung der Interessen der verbleibenden Mitglieder unzumutbar geworden ist.
- (4) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. ²Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Zeitwert zu übernehmen, soweit diese Gegenstände vom Zweckverband nicht mehr benötigt werden. ³Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens mit der Auflösung des Zweckverbands fällig. ⁴Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24

Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, findet vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen eine Abwicklung nach Art. 47 KommZG statt.

- (3) ¹Die bei Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder haben angemessene Regelungen über die weitere Verwendung bzw. Verwertung der vorhandenen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens anzustreben. ²Insbesondere soll den Städten die Möglichkeit eingeräumt werden, vorhandenes Mobiliar und IT-Ausstattung zum Zeitwert zu erwerben.
- (4) ¹Die bei Auflösung vorhandenen Beschäftigten des Zweckverbands sind in dem Verhältnis in gemeindliche Beschäftigungsverhältnisse zu übernehmen, wie die Beschäftigten bei der Errichtung des Zweckverbands auf den Zweckverband übergegangen waren. ²Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beschäftigte, die vor Errichtung des Zweckverbands bei einer Verbandsgemeinde beschäftigt waren, von dieser wieder zu übernehmen sind.
- (5) Ein nach Abwicklung der Geschäfte, Befriedigung der Gläubiger und Auseinandersetzung nach Absätzen 2 und 3 verbleibendes Negativsaldo bzw. verbleibender Überschuss ist nach dem Umlegungsschlüssel der Umlage (§ 19 Abs. 2) zwischen den Städten aufzuteilen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das KommZG oder die Verbandssatzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) ¹Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die amtliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) ¹Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in ortsüblicher Weise vorgenommen. ²Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde anordnen.

§ 27 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern aus dem Verbandsverhältnis ist das Landratsamt Schwandorf zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Soweit eine Schlichtung nicht zu erreichen ist, sind die Streitbeteiligten berechtigt, die im Streit stehenden Rechte und Pflichten vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

§ 28 Inkrafttreten

¹Die Aufsichtsbehörde hat die Verbandssatzung und ihre Genehmigung in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen. ²Der Zweckverband entsteht am Tag nach dieser Bekanntmachung.

Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer: Datum: Aktenzeichen:	Käm/334/2021 11.05.2021
---------------------------------	---	----------------------------

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

Vorlage der Jahresrechnung 2020 der Stadt Burglengenfeld gem. Art. 102 Abs. 2 GO

Sachdarstellung, Begründung:

Die Jahresrechnung 2020 der Stadt Burglengenfeld wurde erstellt. Das Gesamtergebnis 2020 beträgt 49.982.305,04 €. Der Verwaltungshaushalt schloss in Einnahmen und Ausgaben mit 32.819.019,95 € ab, der Vermögenshaushalt mit 17.163.285,09 €.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Jahr 2020 haushaltstechnisch planmäßig abgewickelt werden konnte. Während des laufenden Haushaltsjahres waren teilweise Mittelverschiebungen notwendig.

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte eine Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 3.804.433,66 €, diese war im Haushaltsplan nicht vorgesehen. Die Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt lag um 9.291.255,56 € über dem Haushaltsansatz und belief sich damit auf 13.632.655,56 €.

Grund dafür sind in erster Linie Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und den dazugehörigen Nachholungsinsen.

Im Vermögenshaushalt konnten nicht alle eingeplanten Investitionen in 2020 realisiert werden, die Ansätze wurden als Haushaltsausgabereste übertragen. Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

Anlagen:

Kurzfassung_der_Jahresrechnung_2020_der_Stadt_Burglengenfeld
Rechenschaftsbericht_zur_Jahresrechnung_2020

JAHRESRECHNUNG 2020

der Stadt Burglengenfeld

- Kurzfassung -

Ausgefertigt:

Burglengenfeld, den 26.04.2021

Kämmerei



Elke Frieser
Stadtkämmerin

Stadt Burglengenfeld



Thomas Gesche
1. Bürgermeister

vorgelegt zur Kenntnisnahme gem. Art. 102 Abs. 2 GO

I. ALLGEMEINES:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 17.06.2020 (Beschluss Nr. 12) beschlossen. Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans stellten sich wie folgt dar:

Verwaltungshaushalt	Einnahmen und Ausgaben	23.602.200 €
Vermögenshaushalt	Einnahmen und Ausgaben	13.502.400 €
Gesamthaushalt		<u>37.104.600 €</u>

Ein Nachtragshaushalt wurde nicht aufgestellt.

Auf Grund des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wurde in der Zwischenzeit die Jahresrechnung 2020 erstellt, in der das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachgewiesen wird.

II. HAUSHALTSABWICKLUNG:

Aus der Jahresrechnung 2020 ergibt sich folgender Jahresabschluss:

1. Verwaltungshaushalt

a) Einnahmen

Anordnungen auf Haushaltsansatz	32.821.762,83 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	2.742,88 €

Bereinigte Solleinnahmen	32.819.019,95 €
--------------------------	-----------------

Vergleich	Haushaltsansatz	23.602.200,00 €
	Solleinnahmen	32.819.019,95 €

= Mehreinnahmen	9.216.819,95 € 39,05 %
------------------------	---

b) Ausgaben

Anordnungen auf Haushaltsansatz (ohne Zuführung zum VermHH)	19.186.364,39 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €

Bereinigte Sollausgaben	19.186.364,39 €
-------------------------	-----------------

Vergleich	Haushaltsansatz	23.602.200,00 €
	Sollausgaben	19.186.364,39 €

= Minderausgaben	4.415.835,61 € 18,71 %
-------------------------	---

c) Abgleich**Verprobung:**

Mehreinnahmen
Minderausgaben

9.216.819,95 €
4.415.835,61 €

Abgleich

13.632.655,56 €

Der im Verwaltungshaushalt entstandene Überschuss in einer Gesamthöhe von 13.632.655,56 € wird dem Vermögenshaushalt zugeführt. Damit liegt die Zuführung zum Vermögenshaushalt um 9.291.255,56 € über dem im Haushaltsplan eingestellten Ansatz (4.341.400,00 €). Dies ist in erster Linie auf Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (EPL 9) und den dazugehörigen Nachholungszinsen (EPL 0) zurück zu führen.

Nach der Zuführung an den Vermögenshaushalt ist der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit

32.819.019,95 €

ausgeglichen.

d) Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben des Verwaltungshaushalts bei den Einzelplänen▶ Einnahmen

Bei einer Vielzahl von Haushaltsansätzen ergaben sich Veränderungen, die in der Langfassung der Jahresrechnung im Einzelnen ersichtlich sind. Die Aufgliederung nach den Einzelplänen bringt folgende Übersicht:

	Ansatz €	Ergebnis €	+ / - €
EPL.0			
Allgemeine Verwaltung	141.100,00	2.614.437,56	+2.473.337,56
EPL.1			
Öff. Sicherh. u. Ordnung	154.000,00	145.433,32	-8.566,68
EPL.2			
Schulen	565.400,00	520.752,13	-44.647,87
EPL.3			
Wissensch., Forschung, Kulturpfl.	152.000,00	130.033,38	-21.966,62
EPL.4			
Soziale Sicherung	3.108.100,00	3.447.764,16	+339.664,16
EPL.5			
Gesundheit Sport u. Erholung	1.400,00	40,00	-1.360,00
EPL.6			
Bau- und Wohnungsw., Verkehr	307.100,00	305.921,98	-1.178,02
EPL.7			
Öff. Einr. und Wirtschaftför.	62.700,00	58.060,75	-4.639,25
EPL.8			
Wirtsch. Untern., allg. Grund-/Sonderverm.	633.200,00	616.458,42	-16.741,58
EPL.9			
Allg. Finanzwirtschaft	18.477.200,00	24.980.118,25	+6.502.918,25
Gesamt:	23.602.200,00	32.819.019,95	+9.216.819,95

Mehreinnahmen Verwaltungshaushalt:

+9.216.819,95 €

► **Ausgaben**

Auf die Einzelpläne bezogen ergaben sich im Haushaltsjahr 2020 folgende Veränderungen gegenüber den Haushaltsansätzen:

	Ansatz €	Ergebnis €	+ / - €
EPL.0 Allgemeine Verwaltung	2.374.900,00	2.302.908,35	-71.991,65
EPL.1 Öff. Sicherh. u. Ordnung	821.300,00	846.746,12	+25.446,12
EPL.2 Schulen	2.030.200,00	1.892.371,48	-137.828,52
EPL.3 Wissensch., Forschung, Kulturpfl.	528.000,00	473.025,84	-54.974,16
EPL.4 Soziale Sicherung	5.222.000,00	5.656.103,80	+434.103,80
EPL.5 Gesundheit Sport u. Erholung	106.950,00	99.839,85	-7.110,15
EPL.6 Bau- und Wohnungsw., Verkehr	992.300,00	931.096,97	-61.203,03
EPL.7 Öff. Einr. und Wirtschaftför.	315.800,00	297.722,47	-18.077,53
EPL.8 Wirtsch. Untern., allg. Grund-/Sonderverm.	319.800,00	305.614,25	-14.185,75
EPL.9 Allg. Finanzwirtschaft	10.890.950,00	6.380.935,26	-4.510.014,74
Gesamt:	23.602.200,00	19.186.364,39	-4.415.835,61

Minderausgaben Verwaltungshaushalt: -4.415.835,61 €

Nach Zuführung des Überschusses zum Vermögenshaushalt in Höhe von 13.632.655,56 € errechnen sich Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt in Höhe von 32.819.019,95 €.

e) **Gegenüberstellung der Haushaltsansätze und der Rechnungsergebnisse bei den Eckdaten des Verwaltungshaushalts**

EINNAHMEN	Ansatz €	Ergebnis €	+ / - €
Grundsteuer A	93.000,00	90.107,83	-2.892,17
Grundsteuer B	1.400.000,00	1.443.315,23	+43.315,23
Gewerbsteuer	3.200.000,00	8.685.148,58	+5.485.148,58
Anteil a. d. EinkSt	7.000.000,00	7.243.491,00	+243.491,00
Anteil a. d. USt	550.000,00	816.149,00	+266.149,00
Hundesteuer	19.000,00	19.109,00	+109,00
Schlüsselzuweisungen	4.976.000,00	4.976.892,00	+892,00
Ersatz GewSt-Mindereinnahmen	0,00	445.938,00	+445.938,00
Einkommensteuerersatz.	490.000,00	530.116,00	+40.116,00
Finanzzuweisungen.	250.000,00	250.162,02	+162,02
Grunderwerbsteuer	350.000,00	357.282,37	+7.282,37
Verwarnungsgelder, Geldbußen	145.000,00	118.387,79	-26.612,21
Einnahmen aus Verw. u. Betrieb	4.677.800,00	4.906.448,88	+228.648,88
sonst. Finanzeinnahmen	451.400,00	2.936.472,25	+2.485.072,25
Gesamt:	23.602.200,00	32.819.019,95	+9.216.819,95

AUSGABEN	Ansatz €	Ergebnis €	+ / - €
Gewerbesteuerumlage	500.000,00	330.813,00	-169.187,00
Kreisumlage	5.690.000,00	5.689.448,00	-552,00
Allg. Umlagen an Zweckverb.	5.000,00	6.233,33	+1.233,33
Personalausgaben	4.903.050,00	4.641.018,40	-262.031,60
Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	3.913.000,00	3.876.423,06	-36.576,94
Zuweisungen u. Zuschüsse	3.883.200,00	4.230.966,67	+347.766,67
Zinsen	354.550,00	354.440,93	-109,07
Sonst. Ausgaben	12.000,00	57.021,00	+45.021,00
Zuführung zum VermHH	4.341.400,00	13.632.655,56	+9.291.255,56
Gesamt:	23.602.200,00	32.819.019,95	+9.216.819,95

2. Vermögenshaushalt

a) Einnahmen

Anordnungen auf Haushaltsansatz	18.613.893,44 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	1.450.611,35 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €

Bereinigte Solleinnahmen 17.163.285,09 €

Vergleich Haushaltsansatz 13.502.400,00 €
Solleinnahmen 17.163.285,09 €

= Mehreinnahmen 3.660.885,09 €

b) Ausgaben (ohne Rücklagenzuführung)

Anordnungen auf Haushaltsansatz	10.462.527,67 €
+ neue Haushaltsausgabereste	3.240.302,73 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	343.978,97 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €

Bereinigte Sollausgaben 13.358.851,43 €

Vergleich Haushaltsansatz 13.502.400,00 €
Sollausgaben 13.358.851,13 €

= Minderausgaben 143.548,57 €

c) Abgleich

Verprobung:	
Mehreinnahmen	3.660.885,09 €
Minderausgaben	143.548,57 €

Abgleich 3.804.433,66 €

Der sich im Vermögenshaushalt ergebende Überschuss in Höhe von 3.804.433,66 € wurde durch Zuführung in die allgemeine Rücklage ausgeglichen.

Insgesamt schließt der Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 17.163.285,09 € ab.

d) Ursachen der Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben

► Einnahmen

	Ansatz €	Ergebnis €	+ / - €
EPL.0 Allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00
EPL.1 Öff. Sicherh. u. Ordnung	64.000,00	-12.395,00	-76.395,00
EPL.2 Schulen	880.000,00	66.071,04	-813.928,96
EPL.3 Wissensch., Forschung, Kulturpfl.	25.000,00	6.200,00	-18.800,00
EPL.4 Soziale Sicherung	1.665.000,00	196.500,00	-1.468.500,00
EPL.5 Gesundheit Sport u. Erholung	0,00	0,00	0,00
EPL.6 Bau- und Wohnungw., Verkehr	1.295.000,00	-909.860,57	-2.204.860,57
EPL.7 Öff. Einr. und Wirtschaftfför.	800.000,00	699.186,06	-100.813,94
EPL.8 Wirtsch. Untern., allg. Grund-/Sonderverm.	80.000,00	158.335,00	+78.335,00
EPL.9 Allg. Finanzwirtschaft	8.693.400,00	16.959.248,56	+8.265.848,56
Gesamt:	13.502.400,00	17.163.285,09	+3.660.885,09

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 13.632.655,56 €, ist in den oben aufgeführten Beträgen bereits enthalten.

► Ausgaben

	Ansatz €	Ergebnis €	+ / - €
EPL.0 Allgemeine Verwaltung	58.200,00	73.329,12	+15.129,12
EPL.1 Öff. Sicherh. u. Ordnung	314.100,00	293.387,71	-20.712,29
EPL.2 Schulen	880.500,00	899.642,01	+19.142,01
EPL.3 Wissensch., Forschung, Kulturpfl.	90.500,00	88.000,00	-2.500,00
EPL.4 Soziale Sicherung	1.688.000,00	1.791.653,68	+103.653,68
EPL.5 Gesundheit Sport u. Erholung	165.500,00	104.515,39	-60.984,61
EPL.6 Bau- und Wohnungw., Verkehr	1.623.700,00	1.553.507,67	-70.192,33
EPL.7 Öff. Einr. und Wirtschaftfför.	684.700,00	468.015,62	-216.684,38
EPL.8 Wirtsch. Untern., allg. Grund-/Sonderverm.	4.099.500,00	4.139.441,49	+39.941,49
EPL.9 Allg. Finanzwirtschaft	3.897.700,00	7.751.792,40	+3.854.092,40
Gesamt:	13.502.400,00	17.163.285,09	+3.660.885,09

e) Gegenüberstellung der Haushaltsansätze und der Rechnungsergebnisse bei den Eckdaten des Vermögenshaushalts

EINNAHMEN	Ansatz	Ergebnis	+ / -
	€	€	€
Zuführung vom VerwHH	4.341.400,00	13.632.655,56	+9.291.255,56
Rücklagenentnahme	967.000,00	0,00	-967.000,00
Entnahme Sonderrückl. Museum	0,00	50.000,00	+50.000,00
Zuschüsse	3.576.000,00	-131.986,96	-3.707.986,96
Erlöse aus Grundstücksverk.	1.384.000,00	1.167.392,46	-216.607,54
Beiträge	75.000,00	-604.775,97	-679.775,97
Kreditaufnahme	0,00	0,00	0,00
Kreditaufnahme - Umschuldung	3.159.000,00	3.050.000,00	-109.000,00
Gesamt:	13.502.400,00	17.163.285,09	+3.660.885,09

AUSGABEN	Ansatz	Ergebnis	+ / -
	€	€	€
Vermögenserwerb	790.500,00	582.952,16	-207.547,84
Zuführung an Rücklage	0,00	3.804.433,66	+3.804.433,66
Zuführung an Sonderrückl.	0,00	50.000,00	+50.000,00
Kapitaleinlage an Stadtwerke	4.000.000,00	4.000.000,00	0,00
Hochbau	2.655.000,00	2.806.243,67	+151.243,67
Tiefbau	1.956.200,00	1.832.564,25	-123.635,75
Bau-/Betriebsanlagen	71.000,00	60.407,53	-10.592,47
Zuweisungen u. Zuschüsse	132.000,00	129.325,08	-2.674,92
ordentliche Tilgung	738.700,00	724.540,26	-14.159,74
außerordentl. Tilgung/Umschuld.	3.159.000,00	3.172.818,48	+13818,48
Gesamt:	13.502.400,00	17.163.285,09	+3.660.885,09

3. Gesamthaushalt (Ergebnis) – vor Abwicklung der Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt

	Einnahmen	Ausgaben	Über-
	€	€	schuss/Fehlbetrag
			€
Verwaltungshaushalt	32.819.019,95	19.186.364,39	+13.632.655,56
Vermögenshaushalt	3.530.629,53	17.163.285,09	-13.632.655,56
Gesamthaushalt	36.349.649,48	36.349.649,48	0,00

Der Gesamtabschluss des Haushalts 2020 stellt sich damit wie folgt dar:

	Einnahmen + Ausgaben	Einnahmen + Ausgaben
	lt. Jahresrechnung	lt. Haushaltsplan 2020
	€	€
Verwaltungshaushalt	32.819.019,95	23.602.200,00
Vermögenshaushalt	17.163.285,09	13.502.400,00
Gesamthaushalt	49.982.305,04	37.104.600,00

Die Abweichung zwischen dem Ergebnis der Jahresrechnung und dem Haushaltsplan 2020 beträgt 12.877.705,04 € (= 34,71 %)

III. RÜCKLAGENENTWICKLUNG IM HAUSHALT 2020

Allgemeine Rücklage

Stand am 01.01.2020	3.630.984,81 €
- Rücklagenentnahme	0,00 €
+ Rücklagenzuführung	3.804.433,66 €
	<hr/>
Rücklagenstand am 01.01.2021	7.435.418,47 €
	<hr/> <hr/>

IV. ÜBERSICHT ÜBER DIE SCHULDEN IM HAUSHALT 2019:

	Stand zu Beginn des Jahres 2020 €	Kreditauf- nahme €	Tilgung €	Stand am Ende des Jahres 2020 €
<i>Schulden aus Krediten von / vom</i>				
- Bund	0,00	0,00	0,00	0,00
- Land	39.445,26	0,00	2.163,34	37.281,92
- Kreditmarkt	13.830.195,05	0,00	845.195,40	12.984.999,65
Summe:	13.869.640,31	0,00	847.358,74	13.022.281,57

Rechenschaftsbericht zum Abschluss und zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Stadt Burglengenfeld und der von der Stadt verwalteten Stiftungen

A. Haushalt der Stadt Burglengenfeld

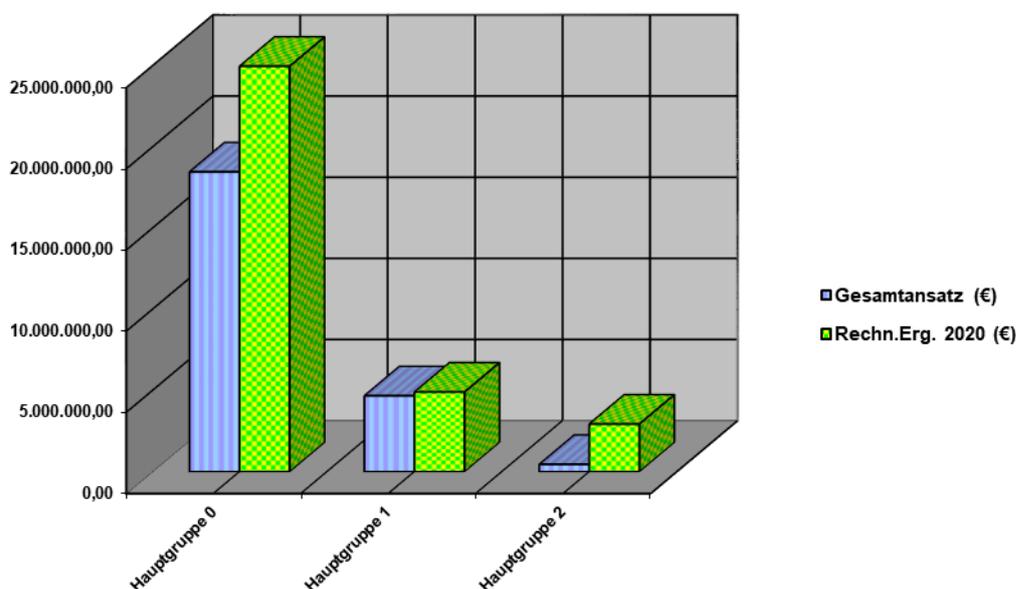
Verwaltungshaushalt

Der Verwaltungshaushalt 2020 wurde vom Stadtrat mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 23.602.200,00 € aufgestellt.

Die **Solleinnahmen** des Verwaltungshaushalts betragen nach der Jahresrechnung 32.821.762,83 € und liegen damit um 9.219.562,83 € über dem Haushaltsansatz. Dieser Betrag ist noch um den Abgang alter Kasseneinnahmereste in Höhe von 2.742,88 € zu berichtigen, so dass die bereinigten Solleinnahmen 32.819.019,95 € betragen. Gegenüber dem Haushaltsansatz ergeben sich damit Mehreinnahmen in Höhe von 9.216.819,95 €. Dies entspricht 39,05 % des Haushaltsansatzes.

Eine Übersicht über die Hauptgruppen ergibt folgendes Bild:

	Steuer, allg. Zuweisungen	Einnahmen aus Verw. und Betrieb	Sonst. Finanzeinnahmen	
	Hauptgruppe 0	Hauptgruppe 1	Hauptgruppe 2	Gesamt-E Verw HH
Gesamtansatz (€)	18.473.000,00	4.677.800,00	451.400,00	23.602.200,00
Rechn.Erg. 2020 (€)	24.976.098,82	4.906.448,88	2.936.472,25	32.819.019,95
in %	135,20	104,89	650,53	139,05



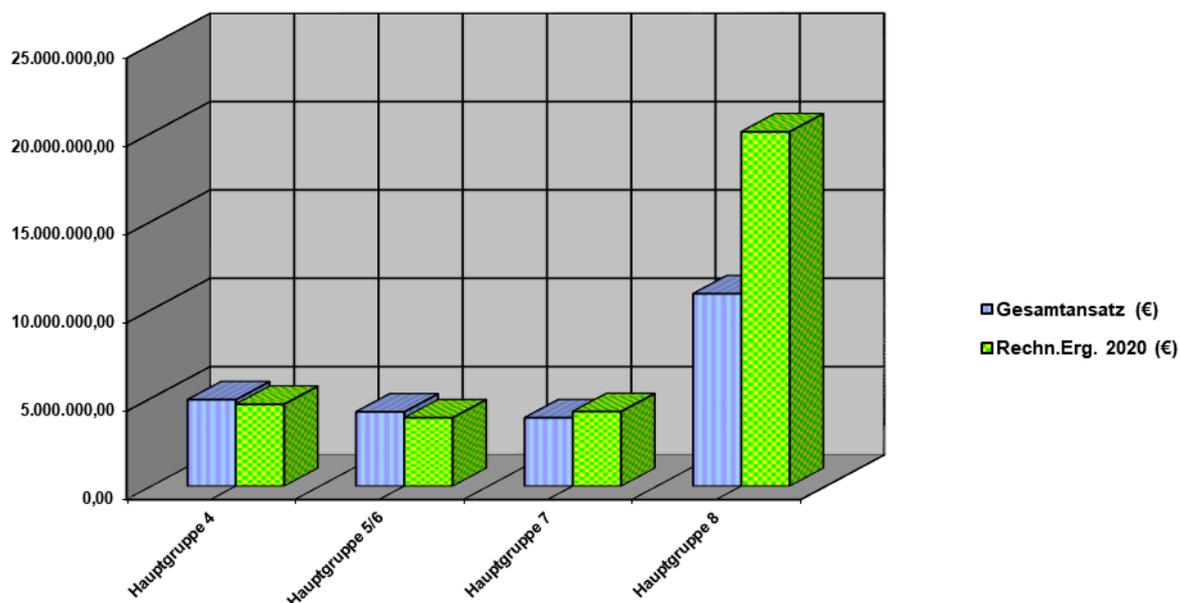
Die Verteilung der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes auf die Einzelpläne stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen VerwHH	Ansatz €	Rechn.Erg. 2020 €	Abweichung €
EPL. 0			
Allgemeine Verwaltung	141.100,00	2.614.437,56	2.473.337,56
EPL. 1			
Öff. Sicherh. u. Ordnung	154.000,00	145.433,32	-8.566,68
EPL. 2			
Schulen	565.400,00	520.752,13	-44.647,87
EPL. 3			
Wissensch., Forschung, Kulturpfl.	152.000,00	130.033,38	-21.966,62
EPL. 4			
Soziale Sicherung	3.108.100,00	3.447.764,16	339.664,16
EPL. 5			
Gesundheit, Sport u. Erholung	1.400,00	40,00	-1.360,00
EPL. 6			
Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr	307.100,00	305.921,98	-1.178,02
EPL. 7			
Öff. Einr. u. Wirtschaftsförd.	62.700,00	58.060,75	-4.639,25
EPL. 8			
Wirtsch. Untern., allg. Grund-/Sonderverm.	633.200,00	616.458,42	-16.741,58
EPL. 9			
Allg. Finanzwirtschaft	18.477.200,00	24.980.118,25	6.502.918,25
	23.602.200,00	32.819.019,95	9.216.819,95

Den veranschlagten Ausgaben in Höhe von 23.602.200,00 € stehen **Sollausgaben** von 19.186.364,39 € gegenüber. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 13.632.655,56 € ist darin bereits enthalten. Die Bildung neuer Haushaltsausgabenreste sowie der Abgang alter Haushaltsausgabenreste war nicht zu berücksichtigen.

Die Ausgaben verteilen sich auf die Hauptgruppen wie folgt:

	Personal- ausgaben	Sächl. Verw. u. Betriebs- aufwand	Zuweisungen und Zuschüsse	Sonst. Finanz- ausgaben	
	Hauptgruppe 4	Hauptgruppe 5/6	Hauptgruppe 7	Hauptgruppe 8	Gesamt-A VerwHH
Gesamtansatz (€)	4.903.050,00	4.213.000,00	3.883.200,00	10.902.950,00	23.902.200,00
Rechn.Erg. 2020 (€)	4.641.018,40	3.876.423,06	4.230.966,67	20.070.611,82	32.819.019,95
in %	94,66	92,01	108,96	184,08	137,31



Die Übersicht über die Ausgaben, bezogen auf die Einzelpläne ergibt folgendes Bild:

Ausgaben VerwHH	Ansatz €	Rechn.Erg. 2020 €	Abweichung €
EPL. 0			
Allgemeine Verwaltung	2.374.900,00	2.302.908,35	-71.991,65
EPL. 1			
Öff. Sicherh. u. Ordnung	821.300,00	846.746,12	25.446,12
EPL. 2			
Schulen	2.030.200,00	1.892.371,48	-137.828,52
EPL. 3			
Wissensch., Forschung, Kulturpfl.	528.000,00	473.025,84	-54.974,16
EPL. 4			
Soziale Sicherung	5.222.000,00	5.656.103,80	434.103,80
EPL. 5			
Gesundheit, Sport u. Erholung	106.950,00	99.839,85	-7.110,15
EPL. 6			
Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr	992.300,00	931.096,97	-61.203,03
EPL. 7			
Öff. Einr. u. Wirtschaftsförd.	315.800,00	297.722,47	-18.077,53
EPL. 8			
Wirtsch. Untern., allg. Grund-/Sonderverm.	319.800,00	305.614,25	-14.185,75
EPL. 9			
Allg. Finanzwirtschaft	10.890.950,00	6.380.935,26	-4.510.014,74
	23.602.200,00	19.186.364,39	-4.415.835,61

Abweichungen bei einzelnen Haushaltsstellen wurden durch Mittelverschiebungen innerhalb der Deckungsringe oder durch Mittelbereitstellungen ausgeglichen. Eine allgemeine Deckungsreserve stand im Haushaltsjahr 2020 nicht zur Verfügung. Eine Deckungsreserve für Personalausgaben stand ebenfalls nicht zur Verfügung.

Vor allem Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (+5.485.148,58 €) und der Verzinsung von Steuernachforderungen (+2.485.072,25 € - she. Hauptgruppe 2) führten dazu, dass die Zuführung an den Vermögenshaushalt um 9.291.255,56 € höher als der geplante Haushaltsansatz (4.341.400,00 €) ausfiel und sich insgesamt auf 13.632.655,56 € belief.

Die Rechnungsergebnisse für den Unterabschnitt 9000 – „Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Unterlagen“ ergeben folgendes Bild:

Einnahmen	Gesamtansatz (€)	Rechnungsergebnis 2020	Abweichung
Grundsteuer A	93.000	90.107,83	-2.892,17
Grundsteuer B	1.400.000	1.443.315,23	43.315,23
Gew erbesteuer	3.200.000	8.685.148,58	5.485.148,58
Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer	7.000.000	7.243.491,00	243.491,00
Gemeindeanteil a. d. Umsatzsteuer	550.000	816.149,00	266.149,00
Hundsteuer	19.000	19.109,00	109,00
Schlüsselzuweisungen	4.976.000	4.976.892,00	892,00
Zuweisung Gew erbesteuerausfälle	0	445.938,00	445.938,00
Einkommensteuerersatz	490.000	530.116,00	40.116,00
Pauschale Finanzzuweisungen	250.000	250.162,02	162,02
Überl. Grunderwerbsteuer	350.000	357.282,37	7.282,37
Verw arnungsg./Geldbußen ruhender Verk.	30.000	38.486,16	8.486,16
Verw arnungsg./Geldbußen fließender Verk.	115.000	79.901,63	-35.098,37
	18.473.000	24.976.098,82	6.503.098,82
Ausgaben	Gesamtansatz (€)	Rechnungsergebnis 2020	Abweichung
Gew erbesteuerumlage	500.000	330.813,00	-169.187,00
Kreisumlage	5.690.000	5.689.448,00	-552,00
Allg. Umlagen an Zw eckverbände	5.000	6.233,33	1.233,33
	6.195.000	6.026.494,33	-168.505,67
Abgleich E+A	12.278.000	18.949.604,49	6.671.604,49

Vermögenshaushalt

Der Vermögenshaushalt 2020 wurde in Einnahmen und Ausgaben mit einer Höhe von 13.502.400,00 € beschlossen.

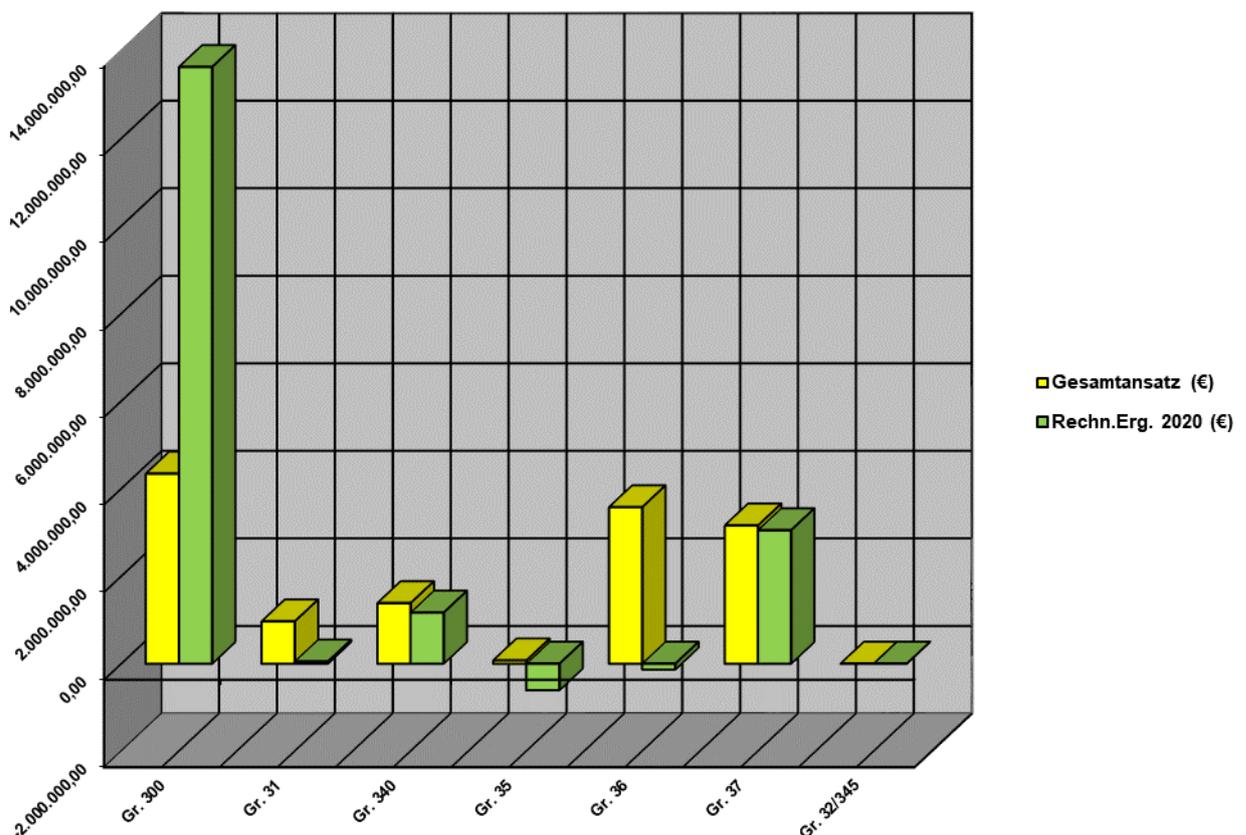
Die **Solleinnahmen** betragen nach der Jahresrechnung 18.613.893,44 €.

Neue Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet. Abgänge auf Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr betragen 1.450.611,35 €.

Die bereinigten Solleinnahmen belaufen sich damit auf 17.163.285,09 €. Im Vergleich zum Haushaltsansatz bedeutet dies, dass im Vermögenshaushalt 3.660.885,09 € mehr als veranschlagt eingegangen sind.

Eine Aufteilung nach Gruppierungen ergibt folgendes:

	Zuführung v. VerwHH Gr. 300	Rücklagenentnahme Gr. 31	Veräußerung von Grundstücken Gr. 340	Beiträge u. ähnl. Entgelte Gr. 35	Zuw. und Zusch. für Investitionen Gr. 36	Einnahmen aus Krediten Gr. 37	Sonstiges Gr. 32/345
Gesamtansatz (€)	4.341.400,00	967.000,00	1.384.000,00	75.000,00	3.576.000,00	3.159.000,00	0,00
Rechn.Erg. 2020 (€)	13.632.655,56	50.000,00	1.167.392,46	-604.775,97	-131.986,96	3.050.000,00	0,00
in %	314,02	5,17	84,35	-806,37	-3,69	96,55	0,00



Die Betrachtung der Einzelpläne liefert folgendes Ergebnis:

Einnahmen VermHH	Ansatz €	Rechn.Erg. 2020 €	Abweichung €
EPL. 0			
Allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00
EPL. 1			
Öff. Sicherh. u. Ordnung	64.000,00	-12.395,00	-76.395,00
EPL. 2			
Schulen	880.000,00	66.071,04	-813.928,96
EPL. 3			
Wissensch., Forschung, Kulturpfl.	25.000,00	6.200,00	-18.800,00
EPL. 4			
Soziale Sicherung	1.665.000,00	196.500,00	-1.468.500,00
EPL. 5			
Gesundheit, Sport u. Erholung	0,00	0,00	0,00
EPL. 6			
Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr	1.295.000,00	-909.860,57	-2.204.860,57
EPL. 7			
Öff. Enr. u. Wirtschaftsförd.	800.000,00	699.186,06	-100.813,94
EPL. 8			
Wirtsch. Untern., allg. Grund-/Sonderverm.	80.000,00	158.335,00	78.335,00
EPL. 9			
Allg. Finanzwirtschaft	8.693.400,00	16.959.248,56	8.265.848,56
	13.502.400,00	17.163.285,09	3.660.885,09

Die Summe der bereinigten Sollausgaben beträgt 17.163.285,09 €.

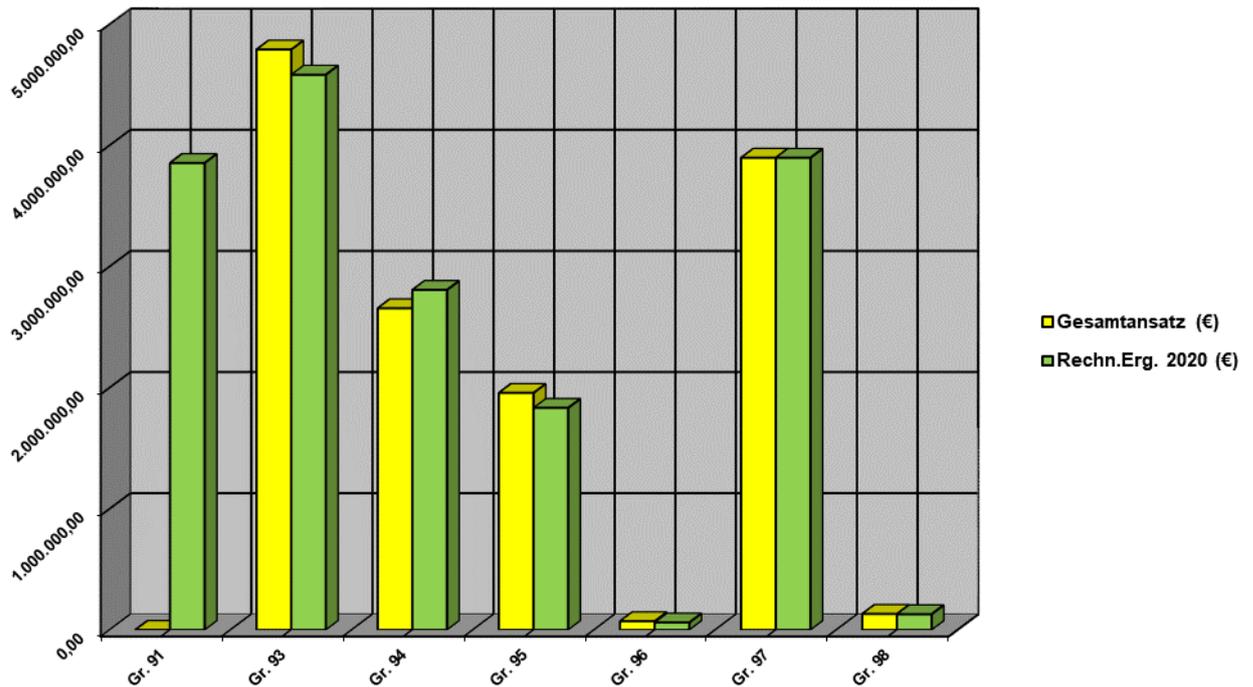
Darin sind Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus Vorjahren in Höhe von 343.978,97 € und die Bildung neuer Haushaltsausgabereste in Höhe von 3.240.302,73 € enthalten.

Gegenüber dem Haushaltsansatz in Höhe von 13.502.400,00 € bedeutet dies eine Erhöhung um 3.660.885,09 €.

Durch eine Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 3.804.433,66 € ist der Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 17.163.285,09 € ausgeglichen. Eine Zuführung war im Haushalt 2020 nicht eingeplant.

Die Aufteilung nach Gruppierungen ergibt folgendes Bild:

	Rücklagen- zuführung	Vermögens- erwerb	Hochbau	Tiefbau	Bau- und Betriebs- anlagen	Tilgung von Krediten	Zuw. und Zuschüsse
	Gr. 91	Gr. 93	Gr. 94	Gr. 95	Gr. 96	Gr. 97	Gr. 98
Gesamtansatz (€)	0,00	4.790.500,00	2.655.000,00	1.956.200,00	71.000,00	3.897.700,00	132.000,00
Rechn.Erg. 2020 (€)	3.854.433,66	4.582.952,16	2.806.243,67	1.832.564,25	60.407,53	3.897.358,74	129.325,08
in %	0,00	95,67	105,70	93,68	85,08	99,99	97,97



Die Ausgaben des Vermögenshaushalts auf die Einzelpläne verteilt:

Ausgaben VermHH	Ansatz €	Rechn.Erg. 2020 €	Abweichung €
EPL. 0			
Allgemeine Verwaltung	58.200,00	73.329,12	15.129,12
EPL. 1			
Öff. Sicherh. u. Ordnung	314.100,00	293.387,71	-20.712,29
EPL. 2			
Schulen	880.500,00	899.642,01	19.142,01
EPL. 3			
Wissensch., Forschung, Kulturpfl.	90.500,00	88.000,00	-2.500,00
EPL. 4			
Soziale Sicherung	1.688.000,00	1.791.653,68	103.653,68
EPL. 5			
Gesundheit, Sport u. Erholung	165.500,00	104.515,39	-60.984,61
EPL. 6			
Bau- u. Wohnungswesen, Verkehr	1.623.700,00	1.553.507,67	-70.192,33
EPL. 7			
Öff. Enr. u. Wirtschaftsförd.	684.700,00	468.015,62	-216.684,38
EPL. 8			
Wirtsch. Untern., allg. Grund-/Sonderverm.	4.099.500,00	4.139.441,49	39.941,49
EPL. 9			
Allg. Finanzwirtschaft	3.897.700,00	7.751.792,40	3.854.092,40
	13.502.400,00	17.163.285,09	3.660.885,09

Die Höhe der gebildeten Haushaltsreste zeigt bereits auf, dass einige Maßnahmen noch nicht begonnen wurden bzw. noch nicht abgeschlossen werden konnten. Folgende Haushaltsreste wurden ins Haushaltsjahr 2021 übertragen:

Haushaltseinnahmereste:

- wurden nicht gebildet

Haushaltsausgabereste:

HH-Stelle	AOD	Kurzbezeichnung	Reste Vorjahr in €	Reste 2020 in €	Reste insg.in €
1.0600.9451	0004	ges. Verw. Rathaus; Dachgeschoß	1.000,00		1.000,00
1.0601.9359	0004	EDV-Anlage; Hardware		9.995,56	9.995,56
1.1300.9357	0005	Brandschutz BUL; Beschaffung von Fahrzeugen		65.572,38	65.572,38
1.1300.9359	0005	Brandschutz BUL; Erw. von bewegl. Sachen d. Anlagevermögens		39.106,38	39.106,38
1.1300.9630	0004	Brandschutz BUL; Hydranten		11.119,84	11.119,84
1.1311.9357	0005	FW Pilsheim; Beschaffung von Fahrzeugen		50.000,00	50.000,00
1.1311.9451	0004	FW Pilsheim; Erweiterungs-, Um- u. Ausbaumaßnahme		5.273,57	5.273,57
1.1312.9401	0004	FW Dietldorf; Hochbaumaßnahme - Nebengebäude für Schubboot		5.657,66	5.657,66
1.1313.9357	0005	FW See-Mossendorf; Beschaffung von Fahrzeugen - Trailer für Schubboot		2.000,00	2.000,00
1.2111.9356	0004	Hans-Scholl-Grundschule; Schulausstattungen, Digitales Klassenzimmer		58.071,26	58.071,26
1.2111.9451	0004	Hans-Scholl-Grundschule; Erweiterung der Grundschule		398.303,83	398.303,83
1.2113.9350	0004	Grundschule - verl. Mittagsbetr.; Erwerb von bew. Sachen des Anlagevermögens		2.500,00	2.500,00
1.2121.9350	0004	Sophie-Scholl-Mittelschule; Erwerb von bew. Sachen des Anlagevermögens		28.500,08	28.500,08
1.2121.9356	0002	Sophie-Scholl-Mittelschule; Schulausstattungen, Digitales Klassenzimmer		62.291,93	62.291,93
1.2122.9450	0004	Sophie-Scholl-Mittelschule; Betreuungsgebäude, Kunstrasen		35.436,83	35.436,83
1.3201.9450	0004	Museum; Erweiterungs-, Um- u. Ausbauten	6.830,36	40.000,00	46.830,36
1.3521.9359	0002	Bücherei; Erwerb von sonst. beweglichen Sachen des Anlagevermögens, Stapelstühle etc.		4.706,52	4.706,52
1.3653.9406	0004	Denkmalschutz und -pflege; Konzept Galgenberg Hochbaumaßnahme	8.737,99	25.000,00	33.737,99
1.3700.9451	0004	Filialkirche Pilsheim; Erweiterungs-, Um- und Ausbau Maßnahme	3.000,00		3.000,00
1.4605.9359	0004	Einrichtung der Jugendarbeit; Spielplätze - Ersatzbeschaffungen, Mängelbeseitigung		7.073,05	7.073,05
1.4643.9450	0004	Josefine-Haas-Kindergarten; Erweiterungs-, Um- und Ausbau - Außenanlagen		7.880,42	7.880,42
1.4648.9401	0004	Kinderkrippe BRK; Hochbaumaßnahme	143.501,64	80.000,00	223.501,64
1.4649.9400	0004	Neuer Kindergarten Areal St. Josef; Hochbaumaßnahmen		520.923,08	520.923,08
1.5610.9551	0004	Im Naabtalpark; Skateranlage, Umsetzung Minispielfeld	15.000,00		15.000,00
1.5800.9510	0004	Parkanlagen und öffentl. Grünflächen; Umgest. Parkplatz "Im Fuhtal", Baumpflanzungen		30.000,00	30.000,00
1.5931.9550	0004	Naherholungsgebiet, Naturpark und Erholungszentrum; Umgestaltung Flußbad		70.000,00	70.000,00
1.6100.9491	0004	Städtebauliche Planung; Baunebenkosten - Bauleitplanung		3.827,58	3.827,58
1.6151.9403	0004	Altstadtsanierung; Kommunales Förderprogramm		10.000,00	10.000,00
1.6151.9450	0004	Gefängnisturm; Erweiterungs-, Um- und Ausbauten	445.290,27	100.000,00	545.290,27
1.6300.9510	0004	Gemeindestraßen; Straßen, Plätze, Brücken u. ä.		44.091,42	44.091,42
1.6300.9511	0005	Gemeindestraßen; Beschilderung		5.000,00	5.000,00
1.6300.9530	0002	Gemeindestraßen; Entwässerung		40.000,00	40.000,00
1.6300.9831	0002	Gemeindestraßen; Investitionszuz. an ZV Umgehungsstraße		91.819,85	91.819,85
1.6300.9880	0004	Gemeindestraßen; Investitionszuschüsse, Kirchenvorplatz Pottenstetten	5.000,00		5.000,00
1.6301.9510	0004	Marktplatz; Straßen, Plätze, Brücken u. ä., Querungshilfe		3.907,40	3.907,40
1.6304.9510	0004	Einmünd. Maxh. - / Regensburger Str.; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.	6.000,00		6.000,00
1.6307.9510	0004	Premberger Weg; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.	129.774,33		129.774,33
1.6311.9510	0004	Sankt-Ägidien-Straße; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.	27.941,33	42.000,00	69.941,33
1.6313.9510	0004	Auf der Wieden; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.	46.645,59	7.000,00	53.645,59
1.6318.9510	0004	Lindenstraße - Teilstück; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.		60.000,00	60.000,00
1.6329.9510	0004	Eichenstraße; Straßen, Plätze, Brücken u. ä.; Gehweg stadtauswärts		100.000,00	100.000,00
1.6332.9510	0004	Dr.-Prophet-Straße; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.	28.478,94	38.000,00	66.478,94
1.6335.9510	0004	Gewerbegebiet Brunnfeld; Straßen, Plätze, Brücken u. ä.		65.290,64	65.290,64
1.6350.9510	0004	Kalmmünzer Straße; Straßen, Plätze, Brücken u.ä. - Querung und Gehweg		100.000,00	100.000,00
1.6376.9510	0004	Klingentor; Straßen, Plätze, Brücken u. ä., Teilstück	35.000,00		35.000,00
1.6377.9510	0004	Schillerstraße; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.		12.345,44	12.345,44
1.6383.9510	0004	GVS Dexhof-Machtwies; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.	20.989,97		20.989,97
1.6391.9510	0004	Straße Greßtal; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.	11.308,06	35.000,00	46.308,06
1.6394.9510	0004	GVS Höchensee-Rammertshof; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.		19.635,73	19.635,73
1.6396.9510	0004	GVS Hub-Katzenhüll; Straßen, Plätze, Brücken u. ä.		9.908,00	9.908,00
1.6397.9510	0004	Ortsstraße Höchensee; Straßen, Plätze, Brücken u.ä.		30.078,25	30.078,25
1.6480.9517	0004	Brücken; Straßen, Plätze, Brücken u.ä. - Naabbrücke Umgehung		52.474,72	52.474,72
1.6480.9518	0004	Brücken; Straßen, Plätze, Brücken u.ä. - Furt bei Irlsteg II		23.170,83	23.170,83
1.6702.9350	0004	Straßenbeleuchtung; Erwerb von bew. Sachen d. Anlagevermögens - Weihnachtsbeleuchtung		9.146,53	9.146,53
1.6900.9500	0004	Wasserläufe, Wasserbau; Tiefbaumaßnahme, Gutachten Südhang III	3.000,00		3.000,00
1.6900.9502	0004	Wasserläufe, Wasserbau; Tiefbaumaßnahme, HWS Burglengenfeld	40.000,00	50.000,00	90.000,00
1.6900.9503	0004	Wasserläufe, Wasserbau; Tiefbaumaßnahme, HWS Mossendorf	50.000,00	50.000,00	100.000,00
1.7280.9320	0004	Recyclinghof Städtedreieck; Erwerb von Grundstücken u. baul. Anlagen		100.000,00	100.000,00
1.7280.9500	0004	Recyclinghof Städtedreieck; Tiefbaumaßnahmen		175.000,00	175.000,00
1.7616.9581	0004	Breitbandausbau; Sonstige Tiefbaumaßnahmen	230.771,60	350.000,00	580.771,60
1.7622.9450	0004	Gemeindehaus Pottenstetten; Erweiterungs-, Um- u. Ausbauten		35.000,00	35.000,00
1.7901.9400	0004	Fremdenverkehr; Kanal- und Wasseranschlüsse Volksfestplatz, Bootsanlegestellen	36.843,57		36.843,57
1.7901.9511	0004	Fremdenverkehr; städtisches Infosystem		2.000,00	2.000,00
1.7912.9680	0004	Sonstige Förderung der Wirtschaft; Buswartehäuschen beim Friedhof und in Saß	6.433,02		6.433,02
1.8801.9450	0004	Bebauter Grundbesitz; Heizung Wohnung im Kurz-Haus		16.193,95	16.193,95
Gesamtsummen:			1.301.546,67	3.240.302,73	4.541.849,40

Ein Vergleich der Rechnungsergebnisse der Haushaltseckdaten der vergangenen Jahre zeigt folgende Entwicklung:

	Rechnungsergebnis 2020	Rechnungsergebnis 2019	Rechnungsergebnis 2018	Rechnungsergebnis 2017	Rechnungsergebnis 2016
VERWALTUNGSHAUSHALT					
EINNAHMEN					
Grundsteuer A	90.107,83 €	113.149,23 €	116.730,64 €	109.411,17 €	109.432,62 €
Grundsteuer B	1.443.315,23 €	1.746.795,64 €	1.716.567,79 €	1.674.361,04 €	1.657.022,69 €
Gewerbesteuer	8.685.148,58 €	6.227.816,16 €	3.245.373,93 €	4.609.439,00 €	3.023.771,52 €
Anteil a. d. EinkSt	7.243.491,00 €	7.589.361,00 €	7.224.374,00 €	6.693.512,00 €	6.117.179,00 €
Anteil a. d. USt	816.149,00 €	746.878,00 €	681.219,00 €	513.447,00 €	405.165,00 €
Hundesteuer	19.109,00 €	18.772,00 €	18.056,00 €	17.634,00 €	16.354,00 €
Schlüsselzuweisungen	4.976.892,00 €	4.026.412,00 €	4.172.248,00 €	2.990.316,00 €	3.573.864,00 €
Ersatz GewSt-Mindereinnahmen	445.938,00 €				
Einkommensteuerersatz	530.116,00 €	543.740,00 €	538.396,00 €	485.315,00 €	492.850,00 €
Finanzzuweisungen	250.162,02 €	245.962,26 €	234.673,95 €	229.854,45 €	210.503,50 €
Grunderwerbssteuer	357.282,37 €	393.762,31 €	247.999,19 €	397.423,77 €	209.930,20 €
Verwarnungsgelder, Geldbußen	118.387,79 €	150.193,32 €	158.803,67 €	176.037,30 €	178.718,82 €
Einnahmen aus Verw. u. Betrieb	7.906.448,88 €	4.434.596,11 €	4.004.680,09 €	3.831.191,20 €	3.284.580,68 €
sonst. Finanzeinnahmen	2.936.472,25 €	2.035.388,55 €	469.709,24 €	548.702,42 €	511.319,52 €
Gesamteinnahmen	35.819.019,95 €	28.272.826,58 €	22.828.831,50 €	22.276.644,35 €	19.790.691,55 €
AUSGABEN					
Gewerbesteuerumlage	330.813,00 €	529.439,00 €	643.651,00 €	746.207,00 €	503.216,00 €
Kreisumlage	5.689.448,00 €	5.785.760,00 €	4.927.356,00 €	5.393.171,00 €	4.473.759,00 €
Allg. Umlagen an Zweckverbände	6.233,33 €	3.966,67 €			
Personalausgaben	4.641.018,40 €	4.492.733,16 €	4.415.482,24 €	4.027.097,59 €	3.737.635,75 €
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	3.876.423,06 €	3.301.027,48 €	3.339.374,13 €	3.043.931,61 €	2.985.002,51 €
Zuweisungen u. Zuschüsse	4.230.966,67 €	3.562.337,75 €	3.018.242,63 €	2.886.490,92 €	2.342.616,85 €
Zinsen	354.440,93 €	374.086,31 €	395.607,90 €	410.694,92 €	395.771,11 €
Deckungsreserve	- €	- €	- €	- €	- €
sonst. Ausgaben	57.021,00 €	2.540,00 €	3.196,00 €	5.184,00 €	37.575,00 €
Zuführung zum VermHH	13.632.655,56 €	10.226.016,21 €	6.085.921,60 €	5.774.235,31 €	5.315.115,33 €
Gesamtausgaben	32.819.019,95 €	28.272.826,58 €	22.828.831,50 €	22.276.644,35 €	19.790.691,55 €
VERMÖGENSHAUSHALT					
EINNAHMEN					
Zuführung vom VerwHH	13.632.655,56 €	10.226.016,21 €	6.085.921,60 €	5.774.235,31 €	5.315.115,33 €
Rücklagenentnahme	- €	- €	173.606,86 €	- €	156.845,60 €
Entnahme Sonderrücklage Museum	50.000,00 €	20.000,00 €	- €	78.000,00 €	- €
Zuschüsse	131.986,96 €	1.023.363,00 €	1.367.876,21 €	648.120,62 €	853.832,27 €
Erlöse aus Grundstücksverk.	1.167.392,46 €	1.277.753,69 €	413.396,20 €	945.902,66 €	624.552,80 €
Beiträge	604.775,97 €	1.098.778,58 €	91.318,98 €	213.829,15 €	1.039.438,14 €
Kreditaufnahme	- €	- €	- €	- €	- €
Kreditaufnahme - Umschuldung	3.050.000,00 €	172.289,96 €	- €	599.109,33 €	152.797,20 €
Gesamteinnahmen	17.163.285,09 €	13.818.201,44 €	8.132.119,85 €	7.831.538,77 €	8.142.581,34 €
AUSGABEN					
Vermögenserwerb	582.952,16 €	840.783,19 €	705.768,09 €	332.313,92 €	643.594,31 €
Zuführung an Rücklage	3.804.433,66 €	3.065.176,67 €	- €	131.034,33 €	- €
Zuführung Sonderrücklage Museum	50.000,00 €	20.000,00 €	- €	78.000,00 €	- €
Kapitaleinlage an Stadtwerke	4.000.000,00 €	3.900.000,00 €	3.820.000,00 €	3.400.000,00 €	3.202.552,56 €
Hochbau	2.806.243,67 €	2.276.330,03 €	299.927,75 €	1.330.971,48 €	1.083.361,91 €
Tiefbau	1.832.564,25 €	2.593.713,95 €	2.330.868,71 €	1.191.189,09 €	2.267.610,16 €
Bau-/Betriebsanlagen	60.407,53 €	145.889,95 €	50.655,02 €	25.957,19 €	67.294,97 €
Zuweisungen u. Zuschüsse	129.325,08 €	81.002,70 €	23.965,95 €	33.522,57 €	28.195,04 €
ordentliche Tilgung	724.540,26 €	723.014,99 €	716.991,06 €	709.440,86 €	697.175,19 €
außerordentliche Tilgung/Umschuldung	3.172.818,48 €	172.289,96 €	183.943,27 €	599.109,33 €	152.797,20 €
Gesamtausgaben	17.163.285,09 €	13.818.201,44 €	8.132.119,85 €	7.831.538,77 €	8.142.581,34 €

B. Almosen-Stiftung Burglengenfeld

Gegenüberstellung der Haushaltsansätze und der Rechnungsergebnisse 2020:

Verwaltungshaushalt

<u>Haushaltsansatz:</u>	Einnahmen und Ausgaben	33.500,00 €
<u>Rechnungsergebnis:</u>	Einnahmen und Ausgaben	36.865,81 €

Vermögenshaushalt

<u>Haushaltsansatz:</u>	Einnahmen und Ausgaben	105.050,00 €
<u>Rechnungsergebnis:</u>	Einnahmen und Ausgaben	122.540,94 €

Die Abweichung des Jahresergebnisses vom Haushaltsansatz beträgt

im Verwaltungshaushalt	10,05 %
im Vermögenshaushalt	16,65 %

Die Haushaltsabwicklung war während des ganzen Jahres geordnet, der Abgleich des Haushaltes zu keiner Zeit gefährdet.

C. „Von Laengenfeld-Pfalzheim`sche Aussteuer-Stiftung Burglengenfeld“

Gegenüberstellung der Haushaltsansätze und der Rechnungsergebnisse 2020:

Verwaltungshaushalt

<u>Haushaltsansatz:</u>	Einnahmen und Ausgaben	13.500,00 €
<u>Rechnungsergebnis:</u>	Einnahmen und Ausgaben	14.209,16 €

Vermögenshaushalt

<u>Haushaltsansatz:</u>	Einnahmen und Ausgaben	98.700,00 €
<u>Rechnungsergebnis:</u>	Einnahmen und Ausgaben	54.319,80 €

Die Abweichung des Jahresergebnisses vom Haushaltsansatz beträgt

im Verwaltungshaushalt 5,25 %

im Vermögenshaushalt 44,96 %

Die Haushaltsabwicklung war während des ganzen Jahres geordnet, der Abgleich des Haushaltes zu keiner Zeit gefährdet.

D. Betty und Hanns Zierer-Stiftung Burglengenfeld

Gegenüberstellung der Haushaltsansätze und der Rechnungsergebnisse 2020:

Verwaltungshaushalt

<u>Haushaltsansatz:</u>	Einnahmen und Ausgaben	14.550,00 €
<u>Rechnungsergebnis:</u>	Einnahmen und Ausgaben	16.611,81 €

Vermögenshaushalt

<u>Haushaltsansatz:</u>	Einnahmen und Ausgaben	191.950,00 €
<u>Rechnungsergebnis:</u>	Einnahmen und Ausgaben	197.687,49 €

Die Abweichung des Jahresergebnisses vom Haushaltsansatz beträgt

im Verwaltungshaushalt	12,41 %
im Vermögenshaushalt	2,99 %

Die Haushaltsabwicklung war während des ganzen Jahres geordnet, der Abgleich des Haushaltes zu keiner Zeit gefährdet.

E. Kulturstiftung Burglengenfeld

Gegenüberstellung der Haushaltsansätze und der Rechnungsergebnisse 2020:

Verwaltungshaushalt

<u>Haushaltsansatz:</u>	Einnahmen und Ausgaben	1.950,00 €
<u>Rechnungsergebnis:</u>	Einnahmen und Ausgaben	2.579,19 €

Vermögenshaushalt

<u>Haushaltsansatz:</u>	Einnahmen und Ausgaben	23.450,00 €
<u>Rechnungsergebnis:</u>	Einnahmen und Ausgaben	25.565,19 €

Die Abweichung des Jahresergebnisses vom Haushaltsansatz beträgt

im Verwaltungshaushalt	32,27 %
im Vermögenshaushalt	9,02 %

Die Haushaltsabwicklung war während des ganzen Jahres geordnet, der Abgleich des Haushaltes zu keiner Zeit gefährdet.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer: Käm/330/2021 Datum: 13.04.2021 Aktenzeichen:
---------------------------------	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben 2020 durch den Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a der Geschäftsordnung für den Stadtrat Burglengenfeld ist der Finanz- und Personalausschuss für die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000,00 € zuständig. Darüber hinaus ist der Stadtrat zur Entscheidung zuständig.

In der Anlage sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020 ersichtlich, die durch den Stadtrat zu genehmigen sind.

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020 wird genehmigt.

Anlagen:

Aufstellung über die genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020 durch den Stadtrat

Aufstellung über die genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020
durch den Stadtrat

HH-Stelle	Bezeichnung	HH-Ansatz €	Überschreitung €	Deckung bei HH-Stelle	AOD	Begründung
	<u>1. Verwaltungshaushalt</u>					
0.4640.7008	Tageseinrichtungen für Kinder Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG	3.600.000,00	374.156,16	0.4640.1710; 0.4640.1701; 0.9000.0030; 0.4643.1714	0001	4. Abschlagszahlung im Bewilligungsjahr 2020 für die Johanniter Kinderkrippe im Naabtalpark und den Josefine- und Louise-Haas-Kindergarten nach dem BayKiBiG. Endabrechnung für das Bewilligungsjahr 2019 nach dem BayKiBiG aufgrund einer Überzahlung der Gemeinde Holzheim für ein Gastkind im Josefine-Haas-Kindergarten. <i>Die Überschreitung der Haushaltsstelle ergibt sich durch Mehrausgaben für Coronahilfen in Form eines Sonderabschlags und eines Leitungs- und Verwaltungsbonus für die Einrichtungen.</i>
0.4648.5310	Tageseinrichtungen für Kinder/ Prov. Kinderkrippe/-garten Mieten für Gebäude und Grundstücke Containermiete	150.000,00	147.293,76	0.9000.0010; 0.9000.0030; 0.9000.0120; 0.4649.5310; 0.2111.5310	0004	Rechnung der ELA Container GmbH über die Anlieferung und Ausstattung der Container sowie über die Containermiete. Diverse Rechnungen über Honorare, Dienstleistungen, Material und Ausstattung. <i>Die Überschreitung der Haushaltsstelle ergibt sich durch nicht geplante bzw. vorhersehbare Ausgaben für die Errichtung einer Containeranlage für einen 2-gruppigen Kindergarten und eine 2-gruppige Kinderkrippe an der Ludwig-Erhard-Straße (Baugebiet Hussitenweg III) zur Deckung des sich ergebenden Bedarfs an Betreuungsplätzen.</i>

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer: Käm/336/2021 Datum: 12.05.2021 Aktenzeichen:
---------------------------------	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

Umschuldung eines Kredites in Höhe von rd. 112.797 € zum 30.06.2021

Sachdarstellung, Begründung:

Die Zinsfestschreibung (0,28 %) für einen Kommunalkredit bei der Bayern Labo (Darlehensnummer 100226414) läuft zum 30.06.2021 aus.

Die zum 30.06.2021 bestehende Restschuld in Höhe von rd. 112.797 € soll zum Ende der Zinsfestschreibung umgeschuldet werden.

Die Verwaltung soll deshalb bevollmächtigt werden, Kreditangebote bei verschiedenen Banken einzuholen und das günstigste Angebot anzunehmen.

Im Haushaltsplan 2021 wird die Umschuldung entsprechend abgebildet.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, für die Umschuldung eines Kredites in Höhe von 112.797 € Angebote einzuholen und das Angebot mit den günstigsten Konditionen anzunehmen.

Der Stadtrat wird in seiner nächsten Sitzung über die neuen Konditionen informiert. Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt, mit der MAGRAL AG die entsprechende Zinssicherung fortzuführen.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	Nummer: Ha/356/2021 Datum: 11.05.2021 Aktenzeichen:
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	19.05.2021	öffentlich

Betreff:

Antrag der BFB-Fraktion auf sofortige Aufhebung der Maskenpflicht

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 06.05.2021 beantragte die BFB-Fraktion:
„Die Maskenpflicht im Freien in der Burglengenfelder Innenstadt – insbesondere am Marktplatz wird aufgehoben.“

Zur Begründung des Antrags darf auf das beiliegende Schreiben verwiesen werden.

Das städtische Ordnungsamt hat diesen Antrag dem Gesundheitsamt beim Landratsamt zur Stellungnahme vorgelegt.

Für die Anordnung von Hygiene- und Quarantänevorschriften ist das Gesundheitsamt zuständig.

Das Gesundheitsamt hat geantwortet, dass derzeit die Inzidenzwerte noch über 100 liegen und erst bei einer stabilen Lage unter 100 über weitere Lockerungsmöglichkeiten entschieden werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht der Verwaltung.

Anlagen:

Antrag der BFB-Fraktion vom 06.05.2021



**BÜRGER
FÜR
BÜRGER**



1.Bgm. Thomas Gesche
im Rathaus zur Tischvorlage
93133 Burglengenfeld
vorab via E-mail

2021-05-06

Antrag des BFB zur nächst erreichbaren Stadtrat-/Ausschusssitzung

hier: sofortige Aufhebung der Maskenpflicht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, verehrte Kolleg/inn-en

hiermit stelle ich den Antrag

Die Maskenpflicht im Freien in der Burglengenfelder Innenstadt – insbesondere am Marktplatz wird aufgehoben.

Begründung:

Der Inzidenzwert ist seit Wochen für den Landkreis Schwandorf stabil und fällt dieser Tage unter 100. Demgegenüber leiden die Geschäfte und Gaststätten gerade in der Innenstadt rund um den Marktplatz seit Monaten extrem unter den Einschränkungen der Corona -Pandemie. Die Begegnungsfrequenz ist dort derart gering, dass die wenigen Innenstadtbesucher keinerlei Probleme haben, den geforderten Mindestabstand jederzeit einzuhalten.

Auch aus Sicht von Aerosol-Forschern setzt die totale Maskenpflicht derzeit falsche Akzente in der Debatte über die Vermeidung von Infektionen. So würden überzogene Maßnahmen lediglich die Motivation erhöhen, sich den staatlichen Anordnungen noch mehr zu entziehen. Eine Maskenpflicht im Freigelände halten viele Fachleute für eine "symbolische Maßnahme", die "keinen nennenswerten Einfluss auf das Infektionsgeschehen" habe. Die Bevölkerung habe den Eindruck, draußen sei es "gefährlich", was eine "irreführende Kommunikation" sei.

Die jüngst von der Regierung beschlossenen Öffnungsszenarien für Bewirtung im Freien sind gerade für die Gastronomie am Burglengenfelder Marktplatz geeignet bei frühlingshaften Temperaturen diese Chance zur Rettung ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlagen zu nutzen und gleichzeitig den Bürgern ein Stück Freiheit und Gemeinschaftsleben zurückzugeben.

Angesichts dieser Vorgaben ist es in der aktuellen Situation unter Abwägung der Existenznot der Burglengenfelder Innenstadt-Geschäfte, gerade der Gastronomiebetriebe, nicht nachvollziehbar den strikten Maskenzwang im Freien für die Burglengenfelder Innenstadt weiterhin aufrecht zu erhalten. Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Hans E. Glatzl
BFB-Stadtrat